



# V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des

## GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am  
**11. Juni 2024 um 20:00 Uhr**

Tagungsort: Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes

### ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	11.	GRM. Annemarie Rott
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	12.	GVM. Helmut Pichlbauer
03.	GRM. Petra Kaltenböck	13.	EGRM. Brigitte Unfried für GVM. Johann Osterkorn
04.	GVM. Rudolf Burgstaller	14.	EGRM. Hans Affenzeller für GRM. Tanja Thaller
05.	GRM. Stefan Moser	15.	GRM. Johann Trinkfass
06.	EGRM. Christian Reinthaler für GRM. Mag. (FH) Edith Kaltenböck	16.	GRM. Philipp Lugmair
07.	GRM. Jürgen Pöcherstorfer	17.	GRM. Friedrich Bruckner
08.	GRM. Martin Mittermair	18.	GRM. Thomas Zeininger
09.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass	19.	GRM. Johann Schauer
10.	GRM. Herold Rasinger	-	

Die Leiterin des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

### Entschuldigt:

- |                                    |                            |
|------------------------------------|----------------------------|
| 1. GVM. Johann Osterkorn           | 2. EGRM. Thomas Ecker      |
| 3. EGRM. Ewald Tischler            | 4. EGRM. Raphael Pazdera   |
| 5. GRM. Mag. (FH) Edith Kaltenböck | 6. GRM. Tanja Thaller      |
| 7. EGRM. Mario Pauzenberger        | 8. EGRM. Wolfgang Grün     |
| 9. EGRM. Rainer Frömel             | 10. EGRM. Alois Leitner    |
| 11. EGRM. Gerald Bogner            | 12. EGRM. Rudolf Polzinger |

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;

- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 04., 05., 06. und 11.06.2024 erfolgte; der Sitzungsplan vom 01.12.2023 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 26.03.2024 während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 04.06.2024 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates zur heutigen Sitzung und bringt folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können gemäß § 46 Abs. 3 Oö GemO 1990 idGF. nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung gibt. Solche Anträge kann jedes Mitglied des Gemeinderates stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden.

Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.

Im Grunde dieser Bestimmung beantragt der Vorsitzende Bgm. Gerhard Schaur die Aufnahme folgenden Tagesordnungspunktes in die Sitzung des Gemeinderats am 11.06.2024:

*Volksschule; Schulassistenz – Übernahme Kosten*

als TOP 12 vor Allfälliges

Die Dringlichkeit dieses Antrages ist insofern gegeben, da die Zuteilung der Assistenzstunden durch die Bildungsdirektion erst jetzt der Volksschule für 2024/25 mitgeteilt wurde und für die Organisation der ersten Klasse allerdings eine zeitnahe Entscheidung über die Kostenübernahme erforderlich ist.

Nachdem der Bürgermeister vorstehenden Dringlichkeitsantrag vorgetragen hat, stellt er diesen zur Diskussion.

**Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge der Tagesordnungspunkt „Volksschule; Schulassistenz – Übernahme Kosten“ als TOP 12 vor dem TOP „Allfälliges“ behandelt werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Dringlichkeitsantrag **einstimmig** angenommen.

Im Anschluss geht der Vorsitzende in die Tagesordnung über.

## **TOP. 1: Voranschlag 2024; Überprüfungsbericht**

---

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 12.12.2023 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2024 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. einer Prüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Laut Schreiben vom 14.05.2024, BHGRGem-2023-392474/3-BV, ist der Prüfbericht gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen eine Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift zu übermitteln.

Aus Sicht der Gemeinde kann der gegenständliche Bericht zur Kenntnis genommen werden.

## Prüfungsbericht zum Voranschlag 2024 der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 den Voranschlag für das Finanzjahr 2024 einstimmig beschlossen.

### Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation: <sup>1</sup>

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 5.040.400 Euro und Auszahlungen von 5.511.100 Euro auf – 470.700 Euro.

Gemäß § 75 Abs. 4a Oö. Gemeindeordnung 1990 wird der Haushaltsausgleich erreicht, da im Ergebnishaushalt die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt ist.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum 1. Nachtragsvoranschlag des Vorjahres:

	1. NVA 2023	VA 2024	Differenz
<b>Einzahlungen</b>			
Ertragsanteile	2.034.400	2.112.700	78.300
Strukturfonds Gemeindefinanzierung Neu	126.000	142.600	16.600
Finanzzuweisung Gesundheit, Pflege, Klima § 25 FAG 2024	10.100	10.100	0
Finanzzuweisung Strukturfonds § 26 FAG 2024	23.300	0	-23.300
Sonder-Bedarfszuweisungsmittel	52.300	0	-52.300
Gemeindeabgaben	873.200	947.100	73.900
<b>Auszahlungen</b>			
Sozialhilfeverbandsumlage	624.100	671.100	47.000
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	580.500	686.100	105.600
Landesumlage	141.600	146.000	4.400

Wir weisen darauf hin, dass einige Prognosewerte seitens des Landes Oberösterreich, Direktion Inneres und Kommunales erst nach Beschlussfassung des Voranschlages 2024 bekannt gegeben wurden:

Finanzzuweisung Zukunftsfonds § 23 FAG 2024	0	52.000	52.000
Finanzzuweisung Gesundheit, Pflege, Klima § 25 FAG 2024	10.100	18.900	8.800
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	580.500	629.400	48.900

Die Marktgemeinde Taufkirchen wird daher lt. den übermittelten Prognosewerten rund 18.900 Euro gemäß § 25 FAG 2024 (ehem. § 24 Z 2 FAG 2017) anstatt der veranschlagten 10.100 Euro erhalten. Weiters wurden darin Finanzzuweisungen des Bundes gemäß § 23 FAG 2024 in einer Höhe von 52.000 Euro prognostiziert. Diese Mittel sind im vorliegenden Voranschlag unter der entsprechenden Haushaltsstelle 2/240000/861xx1 noch nicht enthalten.

Ebenso wurden die Prognosewerte des Krankenanstaltenbeitrages mit 676.500 Euro und die Rückzahlung (Gutschrift) mit 47.100 Euro angegeben, das heißt der Aufwand für den Krankenanstaltenbeitrag abzüglich der Gutschrift wird rund 629.400 Euro anstatt der veranschlagten 686.100 Euro lt. Tabelle betragen.

**Das Gemeindebudget wird daher mit den angeführten Mehreinnahmen bzw. Minderauszahlungen mit rund 117.500 Euro weniger belastet werden.**

<sup>1</sup> Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

**Haushaltsrücklagen:**

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 1.866.100 Euro. Durch Abgänge von insgesamt 781.200 Euro wird am Ende des Jahres mit einem Gesamtrücklagenbestand in Höhe von 1.084.900 Euro gerechnet.

Davon betreffen 1.050.300 Euro Mittel, die aus zweckgebundenen Einnahmen (Interessenten- und Aufschließungsbeiträge Verkehr und Kanal) stammen.

Die Abgänge im Nachweis stimmen mit der MVAG-Position 230 des Ergebnishaushaltes überein.

**Fremdfinanzierung:**

Im Voranschlag ist eine Darlehensneuaufnahme in Höhe von 500.000 Euro für das investive Vorhaben „Kindergartensanierung“ eingeplant. Zum Ende des Jahres soll sich der Gesamtstand an Darlehensverbindlichkeiten auf 1.701.700 Euro belaufen. Der Netto-Schuldendienst soll nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse rund 177.400 Euro betragen (Vergleich im 1. NVA 2023 = 128.000 Euro).

Die Darlehensaufnahme bzw. -rückzahlungen im Schuldennachweis stimmen mit den MVAG-Positionen 351 bzw. 361 überein. Die Zinsen in MVAG 3241 enthalten neben den Darlehenszinsen auch die budgetierten Kassenkreditzinsen in Höhe von 1.000 Euro.

Der Haftungsstand für Reinhaltverbanddarlehen soll sich im Finanzjahr 2024 um 69.300 Euro auf 654.600 Euro reduzieren.

Darlehen und Haftungen zusammengerechnet ergeben einen Stand an Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2024 in Höhe von 2.356.300 Euro bzw. 1.190,05 Euro je Einwohner<sup>2</sup>.

Der Kassenkreditrahmen in Höhe von 1.260.200 Euro liegt innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenze gemäß § 83 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990.

**Betriebliche Einrichtungen:<sup>3</sup>**

Bereich	2023		2024	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Essen auf Rädern	0	-900	0	-1.500
Abfallbeseitigung	0	-2.400	200	0
Abwasserentsorgung	62.800	0	0	-9.700

Auf die Ergebnisse der öffentlichen und betrieblichen Einrichtungen zeigen im Voranschlagsjahr 2024 die Teuerungen auf dem Energiesektor sowie die inflationsangepasste Gehaltserhöhung durchwegs Auswirkung. Zu einzelnen Ergebnissen ist weiters anzumerken:

**Essen auf Rädern:**

Der Betrieb von Essen auf Rädern weist einen Abgang in Höhe von 1.500 Euro aus. Eine Bezuschussung durch die Gemeinde hat nicht zu erfolgen, die Einrichtung ist auszahlungsdeckend zu führen.

**Abfallbeseitigung:**

Die Abfallbeseitigung weist einen Überschuss in Höhe von 200 Euro aus.

<sup>2</sup> 1.980 Einwohner zum Stichtag 31. Oktober 2022

<sup>3</sup> Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes.

**Abwasserbeseitigung:**

Die Marktgemeinde erwartet bei der Abwasserbeseitigung im Voranschlagsjahr 2024 einen Abgang in Höhe von 9.700 Euro (Finanzierungshaushalt) bzw. einen Überschuss im Ergebnishaushalt in Höhe von 62.300. Aus den Zahlen der Gebührenkalkulation errechnet sich ein Kostendeckungsgrad von rund 102 %.

Die vom Land für die Abwasserbeseitigung vorgegebenen Mindestgebühren werden eingehalten bzw. überschritten. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 4.174,00 Euro. Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr von 354 Euro je angeschlossenem Grundstück sowie einer Gebühr von 58 Euro je Belastungseinheit (jeweils exkl. USt.). Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen 3-Personen-Haushaltes mit einem jährlichen Wasserverbrauch von 40 m<sup>3</sup> pro Person errechnet sich eine Kanalbenützungsgebühr von 4,40 Euro pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

**Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:**

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten-, Aufschließungs- und Infrastrukturbeiträgen Verkehr und Kanal ist vorgesehen.

Einzahlungen	IB	AB	ISKB	Gesamt	Zuführung investive Gebarung	Zuführung Rücklagen	Sonstige Investitionen	Anteil Land	Verbleib. Restbetrag
Straßen	10.500	5.000	208.300	223.800	223.800				0
Kanal	40.000	3.000	97.500	140.500	140.500				0
<b>Gesamt</b>	<b>50.500</b>	<b>8.000</b>	<b>305.800</b>	<b>364.300</b>	<b>364.300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Personalauszahlungen:**

Die budgetierten Auszahlungen für Personal belaufen sich unter Berücksichtigung der Pensionsbeiträge auf 1.623.700 Euro (Vergleich im 1. NVA 2023 = 1.421.700 Euro). Das entspricht 32,21 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

**Dienstpostenplan (Stellenplan):**

Der Dienstpostenplan entspricht dem zuletzt aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommenen Stand.

**Investive Gebarung:**

Die im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgewiesenen investiven Einzelvorhaben sind in der mehrjährigen Gesamtaufrechnung dem § 75 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend ausgeglichen veranschlagt.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird zur Beachtung hingewiesen. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

**Zuführungsbeträge**

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung veranschlagten Beträgen überein.

An allgemeinen Haushaltsmitteln werden den investiven Einzelvorhaben in Summe 96.400 Euro zugeführt, das entspricht einer Quote von 1,91 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

An zweckgewidmeten Mitteln (Interessentenleistungen, Aufschließungsbeiträge und Infrastrukturkostenbeiträge) werden in Summe 364.300 Euro den investiven Einzelvorhaben zugeführt.

### **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):**

Der Gemeinderat hat den MEFP samt einer Prioritätenreihung der geplanten investiven Einzelvorhaben ebenfalls in der Sitzung am 12. Dezember 2023 einstimmig beschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe zwischen – 456.600 Euro (2024) und – 143.000 Euro (2028) erwartet. In diesem Ergebnis sind Netto-Aufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung von Investitionszuschüssen) in Höhe von jährlich rund 243.600 Euro enthalten. Diese Netto-Abschreibungen können damit nur zum Teil aus dem Nettoergebnis bedeckt werden.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen – 127.900 Euro (2024) und 121.800 Euro (2028) bewegen. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen (nach Abzug der erhaltenen Tilgungszuschüsse) zu finanzieren. Verbleibende Beträge können zur Finanzierung von Investitionen bzw. Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Marktgemeinde im Zeitraum 2025 bis 2028 mit einem Sinken des Schuldenstandes rechnet.

Die Umsetzung der Projekte wird nur im Rahmen einer gesicherten Gesamtfinanzierung bzw. der beschlossenen Prioritätenreihung möglich sein.

### **Weitere Feststellungen:**

- **Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel:**  
Die veranschlagten Auszahlungen in Höhe von 2.000 Euro (Ansatz 0190) bzw. 10.000 Euro (Ansatz 0700) liegen innerhalb der laut § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung zulässigen Rahmen.
- **Bauhofgebarung:**  
Die Bauhofgebarung weist im Ergebnishaushalt einen Abgang in Höhe von – 32.500 Euro auf. Die Vergütungssätze sind grundsätzlich so zu verrechnen, dass sämtliche entstehenden Kosten abgedeckt werden und die Gebarung ein weitgehend ausgeglichenes Ergebnis zeigt (sh. VA-Information 2024 vom 09. November 2023, IKD-2023-152175/19-LI, Punkt 1.7).
- **Kontierungshinweis gemäß der VRV-Novelle 2024:**  
Zuführungen aus der operativen Gebarung an die investive Gebarung sind zukünftig unter dem Ansatz 980 statt 990 zu veranschlagen.

### **Schlussbemerkung:**

Der Voranschlag 2024 spiegelt das durch die steigenden Energiekosten, die höhere Zinsbelastung und das durch die Abschwächung der Konjunktur schwieriger werdende Umfeld wider und zeigt einen eingeschränkteren finanziellen Handlungsspielraum. Die Marktgemeinde muss zur Finanzierung der geplanten investiven Einzelvorhaben und zum Haushaltsausgleich auf ihr allgemeines Rücklagenvermögen zurückgreifen.

Der Voranschlag der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Grieskirchen, am 14.05.2024

Der Bezirkshauptmann:

Die Prüferin:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Hildegund Beham

Auf eine vollinhaltliche Verlesung wird verzichtet, da der Prüfbericht mit dem Amtsvortrag zur Sitzungsvorbereitung übermittelt wurde. Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Bericht zum Voranschlag 2024 der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 14.05.2024, ZI. BHGRGem-2023-392474/3-BV, in seiner Gesamtheit zur Kenntnis genommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

## TOP. 2: Freiwillige Feuerwehr; Löschwasserbehälter Widldorf

### a) Finanzierungsplan

### b) Auftragsvergabe

#### a) Finanzierungsplan

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 26.03.2024 den Dienstbarkeitsvertrag mit den Grundeigentümern hinsichtlich der Errichtung eines 100 m<sup>3</sup> Löschwasserbehälters.

Vor Auftragsvergabe ist noch ein Finanzierungsplan durch den Gemeinderat zu beschließen. Dazu wurde ein BZ-Antrag an das Amt der Oö. Landesregierung, IKD, nach Vorlage der Förderzusage durch das Landesfeuerwehrkommando OÖ am 02.05.2024 übermittelt.

Mit Erledigung vom 07.05.2024 wurde nachstehende Finanzierungsdarstellung für die Errichtung des Löschwasserbehälters (>= 100 m<sup>3</sup> Inhalt) in Widldorf vom Amt der Oö. Landesregierung, IKD, ZI.: IKD-2024-160068/5-Kep, übermittelt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	19.644	19.644
LFK-Zuschuss	2.500	2.500
BZ - Sonderfinanzierung	21.100	21.100
<b>Summe in Euro</b>	<b>43.244</b>	<b>43.244</b>

#### b) Auftragsvergabe

Es wurden zwei Angebote eingeholt.

Das Billigstbieterangebot ist von der Fa. Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H., Scharnstein, welche jahrelange Erfahrung mit der Errichtung von Löschwasserbehältern hat. Für die Vorarbeiten wurde ein Angebot bei der Fa. Möseneder Kallham eingeholt.

	Anbotssumme brutto
Wolf Systembau	EUR 35.397,60
Möseneder	EUR 7.846,41

<b>Gesamtsumme Auftrag</b>	<b>EUR 43.244,01</b>
----------------------------	----------------------

Das zweite Angebot beläuft sich auf EUR 78.789,60.

Aus Sicht der Gemeinde könnten somit die Aufträge an die Fa. Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H. und die Fa. Mösener gemäß den vorliegenden Angeboten erteilt werden.

Vor Baubeginn ist jedenfalls eine gemeinsame Begehung mit den Grundeigentümern sowie der ausführenden Baufirma zur Abstimmung vorzusehen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM. Zeininger erkundigt sich, ob dies aufgrund des Brandes bei der Fa. Klostermann gemacht wird und wo die Situierung erfolgt.

Bgm. Schaur erklärt, dass dies nicht der einzige Grund sei. Es wurde generell der Bedarf für Widldorf durch den Landesfeuerwehrverband festgestellt.

Weiters informiert der Vorsitzende, dass die Errichtung am Grundstück der Fa. Aspöck erfolgt. Die Bedienung erfolgt allerdings direkt über die Straße, sodass keine Behinderungen für die Firma erfolgt. Dies wurde mit dem Grundeigentümer so vereinbart.

**Dazu gibt es keine weiteren konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es mögen für das Vorhaben Löschwasserbehälter Widldorf**

- a) dem vorliegenden Finanzierungsplan in Höhe von EUR 43.244 sowie**
  - b) der Auftragsvergaben an die Fa. Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H mit € 35.397,60 inkl. USt sowie der Fa. Möseneder mit € 7.846,41 inkl. USt gemäß den vorliegenden Angeboten**
- die Zustimmung erteilt werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

### **TOP. 3: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 10, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 5; Dietensam; Genehmigung**

Mit Schreiben vom 08.09.2021, eingelangt am 21.02.2022, wurde von Frau Rasinger, ein Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 eingebracht.

Frau Rasinger ersucht um Umwidmung von Grundstücksteilen in Dietensam 5, da die Grundstücke bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes 2005 rückgewidmet wurden und derzeit keine Möglichkeit besteht Zubauarbeiten durchzuführen, da keine landwirtschaftliche Tätigkeit mehr ausgeübt wird.

Eine Abänderung der Grundstücke von Rasinger, welche im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen sind, ist nur unter der Voraussetzung möglich, wenn die Liegenschaft Dietensam 9 zum Teil als eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung erfolgt.

Von Herrn Bruckner wurde hiezu die Zustimmung erteilt.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 29.03.2022, TOP. 10, das Einleitungsverfahren für die Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2, Änderung Nr. 5 und die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6, Änderung Nr. 10 (Rasinger).

Vom TEAM M wurden Änderungspläne des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.5 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.10 mit Datum 23.03.2022 erstellt und weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners vor:

*„Mit den beantragten Änderungen soll im südlichen Bereich der Ortschaft Dietensam eine ca. 0,36 ha große Fläche südlich der Landesstraße als geplante dörfliche Funktion ausgewiesen werden und gleichzeitig eine ca. 0,13 ha große Fläche im südlichen Bereich der nordöstlich davon gelegenen bestehenden betrieblichen Funktion als eingeschränkte betriebliche Funktion ausgewiesen werden.*

*Im Zuge der ÖEK Änderung soll auch der Flächenwidmungsplan in den o. g. Bereichen entsprechend abgeändert werden, indem analog eine Umwidmung von Betriebsbaugelände in Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung auf Teilflächen der Grundstücke 1232 und .256, KG Roith, im Ausmaß von ca. 1335 m<sup>2</sup> geplant ist und auf Teilflächen der Grundstücke 1131/1, 1125/2, 1132, 1128/2 und .164, KG Roith, die Umwidmung von Grünland-Landwirtschaft in Dorfgebiet im Ausmaß von ca. 2020 m<sup>2</sup> stattfinden soll, wobei der östliche Teil der Umwidmungsfläche mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland, in welcher keine Wohnnutzung zulässig ist, überlagert werden soll.*

*Aus fachlicher Sicht kann den geplanten Änderungen zugestimmt werden, da einerseits durch die Umwidmung in Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet der bestehende Nutzungskonflikt zumindest teilweise bereinigt werden kann und andererseits die Umwidmung in Dorfgebiet hinsichtlich des Siedlungs- und Landschaftsbildes als unbedenklich erscheint, da der betreffende Bereich bereits bebaut ist.*

*Bezüglich der Betriebsbaugeländewidmung wird festgestellt, dass beinahe der gesamte Siedlungsraum der Ortschaft Dietensam im 100 m Immissionsbereich hinsichtlich Luftreinhalte liegt und daher durch eine geringfügige Unterschreitung des Abstandes keine Immissionsbelastung auf die Umwidmungsfläche zu erwarten ist.*

Die Grundeigentümer wurden gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idGF mit ha. Schreiben vom 03.05.2022 nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Weiters wurde mit Schreiben vom 03.05.2022 die Planaufgabe (Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme) öffentlich kundgemacht und die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes auf der Homepage der Marktgemeinde im Zeitraum vom 04.05.2022 bis 07.06.2022 verlautbart.

Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, war berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Marktgemeindegemeindeamt einzubringen. Der gegenständliche Plan lag bis 06.06.2022 auf.

Es wurden hiezu keine schriftlichen Anregungen oder Einwendungen eingebracht.

Mit Verständigung vom 03.05.2022 wurden die betreffenden Dienststellen (Amt der Oö. Landesregierung - Örtliche Raumordnung, Wirtschaftskammer OÖ, Landwirtschaftskammer Eferding-Grieskirchen-Wels, Kammer für Arbeiter und Angestellte und Oö. Umweltschutzanstalt, A1 Telekom Austria, Netz OÖ GmbH) eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens der NETZ OÖ bestehen keine Einwände.

Seitens der A1 TA AG bestehen keine Einwände. Der Bauherr wird jedoch angehalten, vor baulichen Tätigkeiten eine Einbautenerhebung bei der A1 TA AG anzufordern.

Seitens der Wirtschaftskammer bestehen ebenfalls keine Einwände.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 11.07.2022, ZI. RO-2022-523090/6-Eck, folgende Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung 6.10 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.5 gemäß § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 idGF. abgegeben.

Die Stellungnahmen werden als Beilage dem Amtsvortrag beigelegt und den Mitgliedern des Gemeinderates zur Sitzungsvorbereitung übermittelt.

**Zu den fachlichen Stellungnahmen kann seitens der Gemeinde nachstehendes festgehalten werden:**

**HANGWASSER:**

Aufgrund der in der Natur festgestellten Höhenkoten erfolgt der Hangwasserabfluss tatsächlich über die Landesstraße und nicht wie in der Hangwasserhinweiskarte ersichtlich gemacht, über das Grundstück der Umwidmungswerber. Dies wurde mit einem Sachverständigen des Gewässerbezirkes bereits abgestimmt.

Somit kann die Oberflächenwasserproblematik entkräftet werden. Im Bauverfahren wird auf eine ordnungsgemäße Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer in diesem Bereich eingegangen werden.

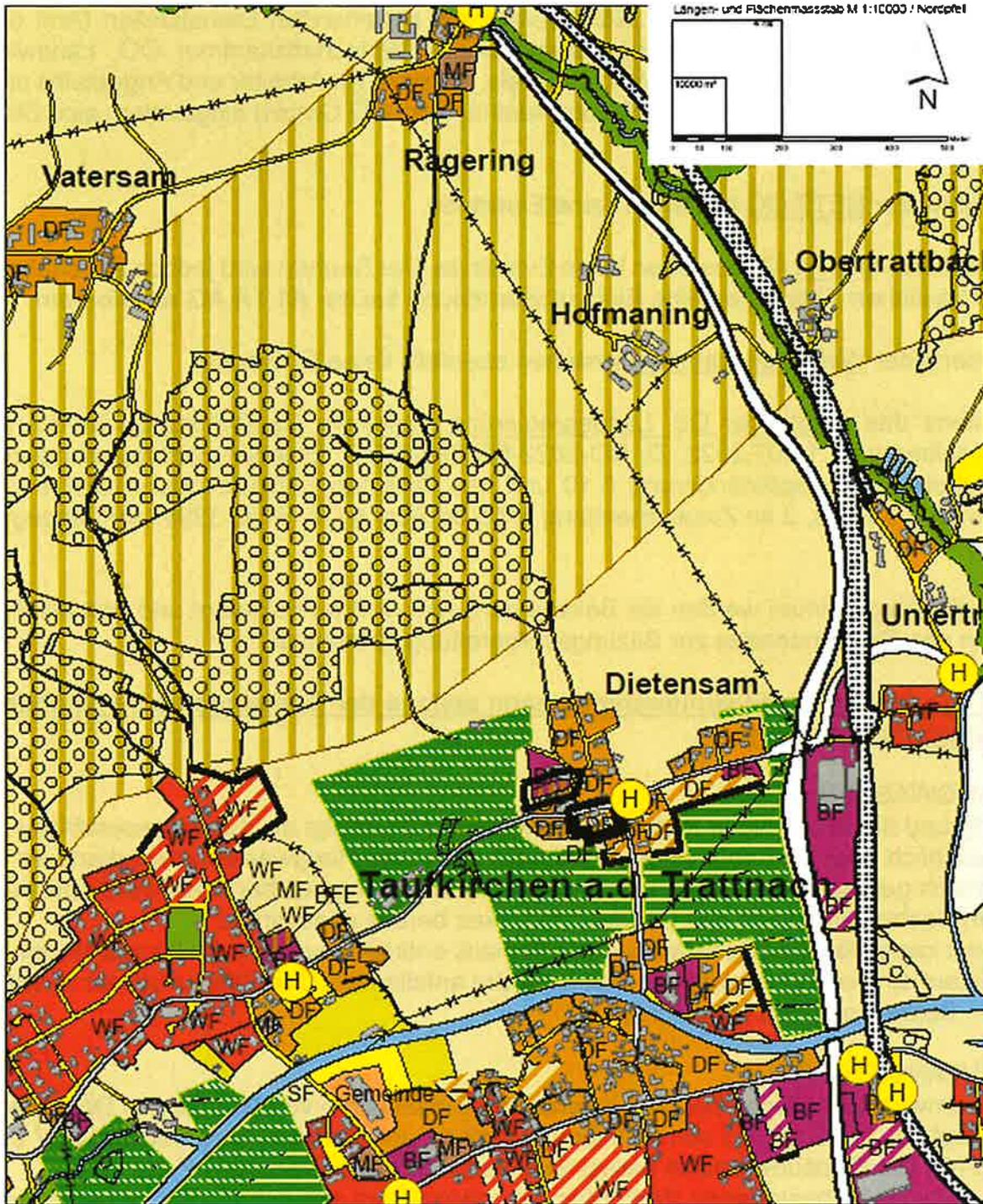
**BAULANDBEDARF:**

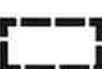
Die Umwidmungsfläche bei der Liegenschaft Dietensam 5 von Grünland in Dorfgebiet beträgt ca. 1.560 m<sup>2</sup> und von Grünland in Schutz- und Pufferzone im Bauland SP7 ca. 450 m<sup>2</sup>. Die Gebäude weisen bereits eine bebaute Fläche von 750 m<sup>2</sup> auf.

Es ist geplant, bestehende Wohnräume zu vergrößern und ein Carport zu errichten. Um die erforderlichen Abstandsbestimmungen und Bauwiche einzuhalten, ist die nun gegenständliche Umwidmungsfläche unbedingt notwendig.

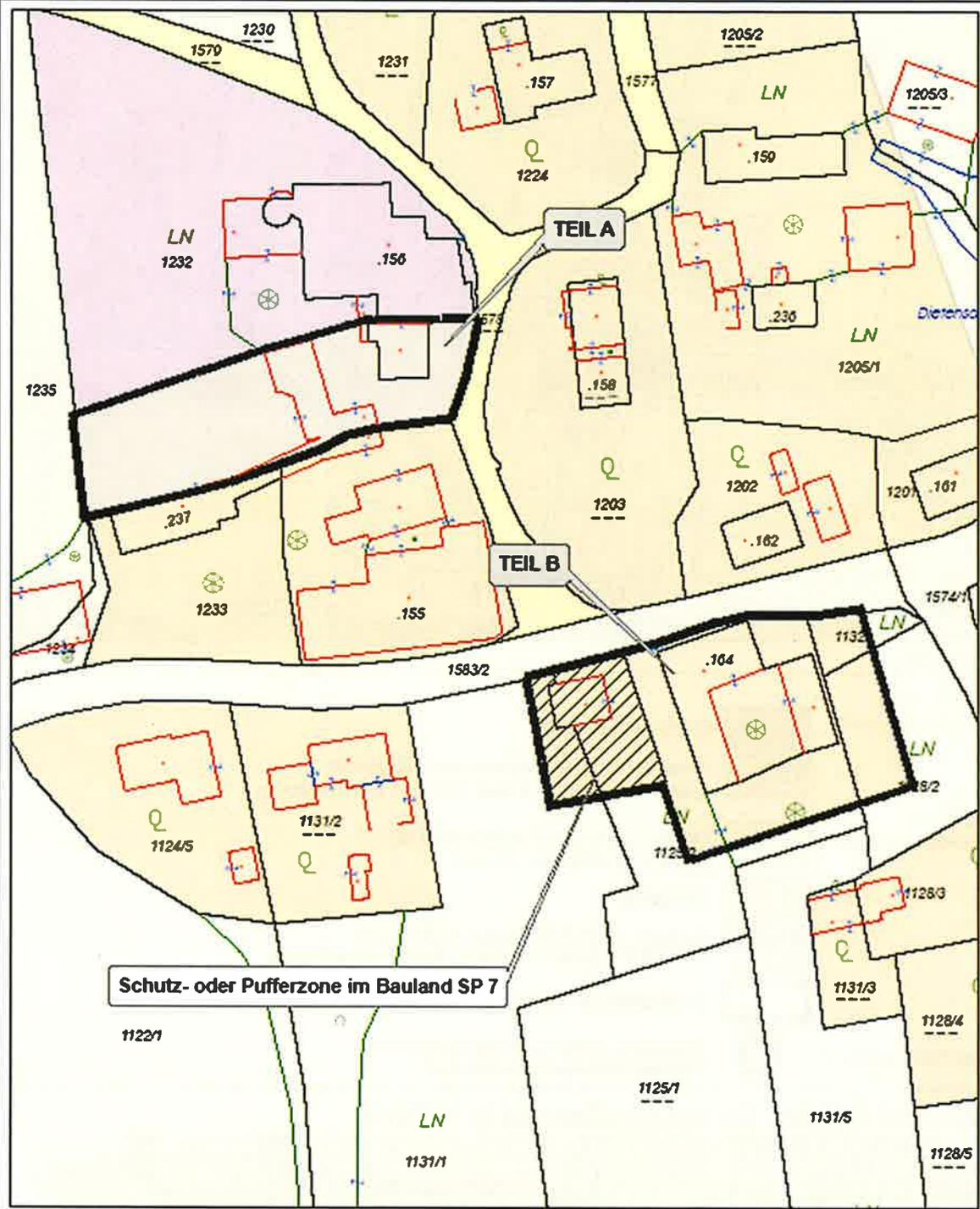
Dem Hinweis hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Schutz- und Pufferzone wurde entsprochen.

Weiters wurden aufgrund der oben angeführten fachlichen Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung in Abstimmung mit dem Ortsplaner TEAM M neue Pläne mit Datum vom 28.02.2024 erstellt:

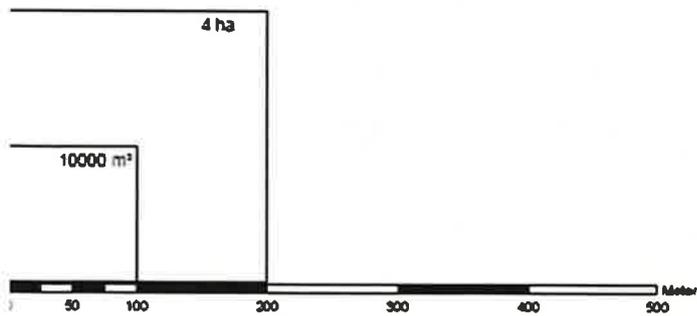


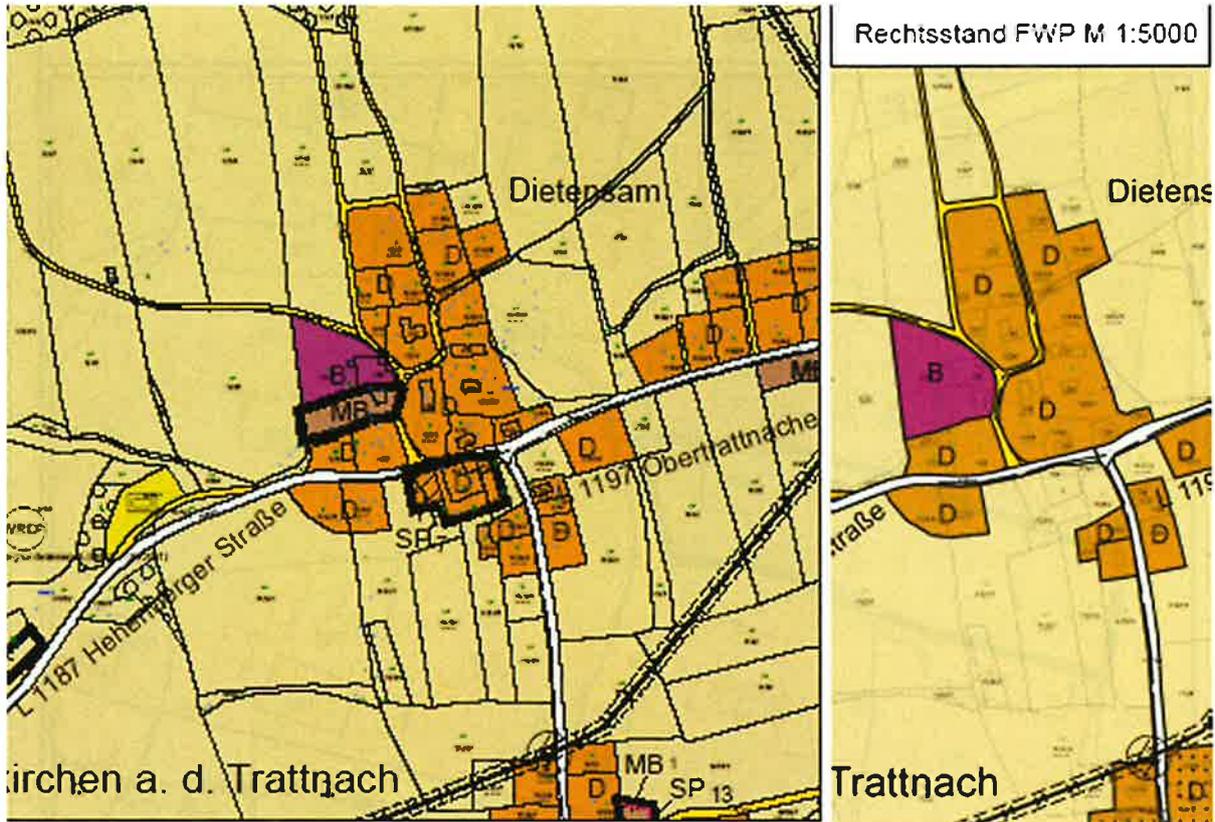
- ÄNDERUNG VON:**  betriebliche Funktion
- IN:**  eingeschränkte betriebliche Funktion
- ÄNDERUNG VON:**  landwirtschaftl. Funktion
- IN:**  geplante dörfliche Funktion
-  Siedlungsgrenze maßstabsgetreu
-  Änderungsgebiet aktuell

### Mappenblattausschnitt M 1:1000



Längen - Flächenmaßstab: M 1:5000





Legende

TEIL A

- Umwidmung von: **B** Betriebsbaugebiet  
 in: **MB** Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung

TEIL B

- Umwidmung von: **Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**  
 in: **D** Dorfgebiet  
**SP** Schutz- oder Pufferzone im Bauland  
 SP 7 = Die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig  
**Änderungsgebiet aktuell**

Ordnung des Planungsraum in: Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm  
 Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwasser

Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept M 1:10000



Mit ha. Schreiben vom 11.03.2024 wurden die Grundeigentümer nachweislich über die Änderung der Pläne mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis 25.03.2024 verständigt.

Weiters wurde die Änderung in der Zeit von 11.03.2024 bis 09.04.2024 öffentlich an der Amtstafel und auf der Homepage kundgemacht.

Zur Grundlagenforschung und Interessensabwägung:

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt. Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Die in der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung vom 14.07.2022 geforderten Änderungen und Ergänzungen wurden gemäß vorstehenden ausführlichen Erläuterungen durchgeführt.

Durch die gegenständliche Änderung erfolgt keine Beeinträchtigung Dritter.

Die gegenständliche Widmung liegt im öffentlichen Interesse, da das Wohnhaus von 3 Generationen bewohnt wird und nur durch eine Baulandwidmung ein zeitgemäßer Wohnbedarf hergestellt werden kann. Außerdem liegt die Umwidmungsfläche mitten in einer Dorfgebietswidmung.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.5  
von betriebliche Funktion  
in eingeschränkte betriebliche Funktion und  
von landwirtschaftl. Funktion  
in geplante dörfliche Funktion und

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.10  
von Betriebsbaugebiet  
in Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung und  
von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland  
in Dorfgebiet und  
Schutz- und Pufferzone im Bauland (SP 7 = Die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig)

kann somit aufgrund der in der Stellungnahme der Ortsplanung angeführten Interessensabwägung und der umfassenden Grundlagenforschung sowie die in der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung vom 11.07.2022 geforderten und umgesetzten Änderungen, Ergänzungen bzw. Auflagen befürwortet werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

**Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge der Genehmigung für die Änderung Nr. 10 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6  
von Betriebsbaugebiet  
in Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung und  
von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland**

**in Dorfgebiet und Schutz- und Pufferzone im Bauland (SP 7 = Die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig) sowie der Änderung Nr. 5 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 von betriebliche Funktion in eingeschränkte betriebliche Funktion und von landwirtschaftl. Funktion in geplante dörfliche Funktion gemäß den vorliegenden Plänen im Sinne vorstehender Berichterstattung die Zustimmung erteilt werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen. Die Gemeinderäte Friedrich Bruckner und Herold Rasinger nehmen zu diesem Tagesordnungspunkt ihre Befangenheit wahr.

#### **TOP. 4: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 20, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 11; Aich – Rückwidmung; Genehmigung**

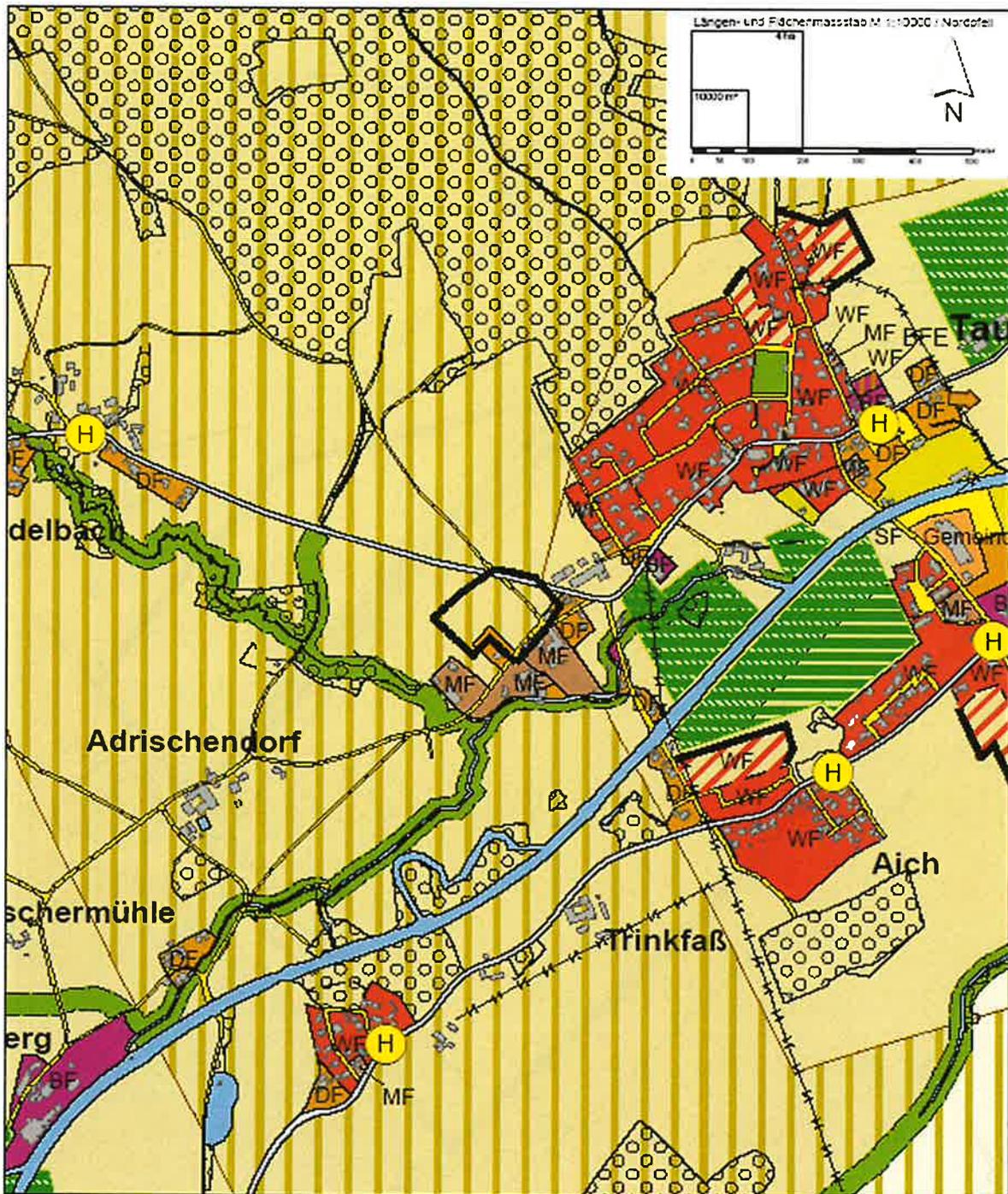
---

Die Grundeigentümerin Mair, Pötting, brachte mit Schreiben vom 28.11.2023, eingelangt am 12.01.2024, ein Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 ein.

Frau Mair ersucht um Rückwidmung ihrer Grundstücke Teil 1466, 1467, 1470 und 1468/2, KG Roith, im Ausmaß von ca. 1,2 ha in Aich von Dorfgebiet in Grünland. Familie Mair betreibt in Pötting eine intensive Landwirtschaft. Die angeführten Grundstücke wurden bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 im Jahre 2005 von Grünland in Dorfgebiet gewidmet und war beabsichtigt diese Flächen nur durch entsprechende landwirtschaftliche Ersatzflächen zu veräußern. Da die Eigentümerin diese Grundstücke aufgrund der aktiven Landwirtschaft jedoch nicht mehr verkauft, ersucht sie um Rückwidmung in Grünland.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 26.03.2024, TOP. 5, das Einleitungsverfahren für die Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 Änderung Nr. 11 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 Änderung Nr. 20 (Mair).

Vom TEAM M wurden Änderungspläne des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.11 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.20 mit Datum 15.02.2024 erstellt.



**ÄNDERUNG VON:**



dörfliche Siedlungsfunktion

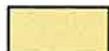


geplante dörfliche Funktion



Siedlungsgrenze maßstäbsgetreu

**IN:**



landwirtschaftl. Funktion

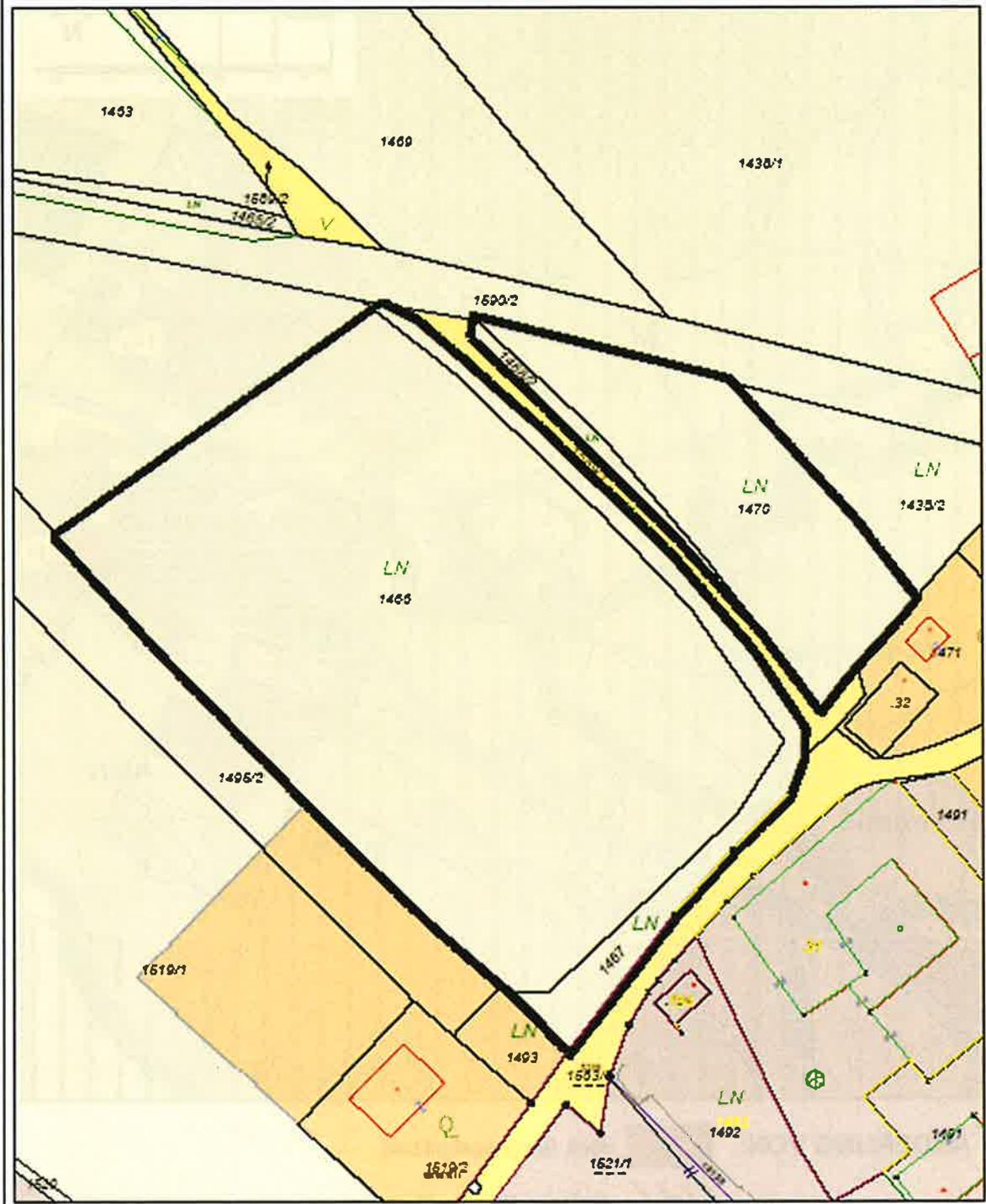


Änderungsgebiet aktuell

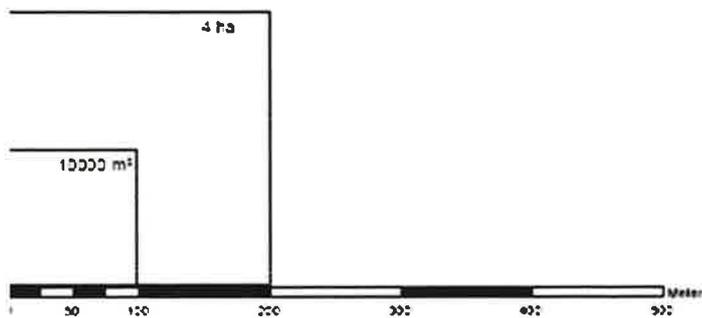


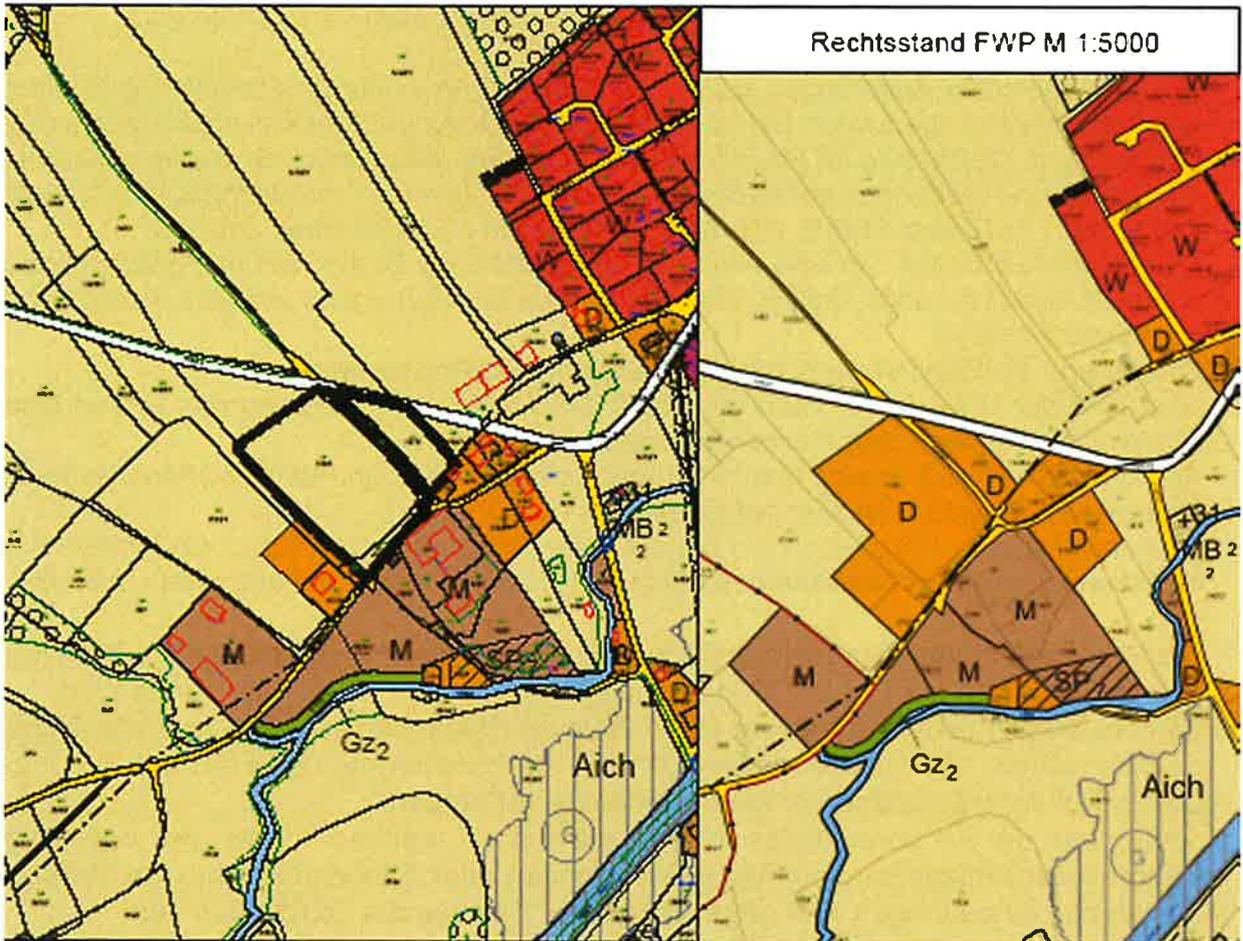
Wildtierkorridore

### Mappenblattausschnitt M 1:1000



Längen - Flächenmaßstab: M 1:5000





Legende

- Umwidmung von: D Dorfgebiet
- in:  Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- Änderungsgebiet aktuell
-  Unterirdische Kabelanlage mit allfälligem Schutzbereich

Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept M 1:10000



Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners vom 15.02.2024 vor:

*„Mit den geplanten Änderungen soll in der Ortschaft Aich eine großflächige Rücknahme von dörflicher bzw. geplanter dörflicher Nutzung im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgenommen und gleichzeitig im Flächenwidmungsteil eine Rückwidmung von insgesamt ca. 1,2 ha Bauland Dorfgebiet im nördlichen Siedlungsbereich auf den betroffenen Parzellen 1466, 1467, 1470 und 1468/2, KG Roith, in Grünland-Landwirtschaft erfolgen.*

*Es handelt sich hierbei um eine bereits lange bestehende Baulandwidmung welche noch ohne Baulandsicherungsverträge gewidmet wurde und daher eine zeitnahe Konsumation nicht zu erwarten ist.*

*Zudem sind die Flächen derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.*

*Aus Sicht der Ortsplanung kann der geplanten Änderungen aufgrund des vorhandenen Baulandüberhanges in der Gemeinde zugestimmt werden.*

*Auch würden die anfallenden Erschließungskosten der über ein Hektar großen Fläche das Gemeindebudget über Gebühr belasten.*

*Grundsätzlich ist die Reduktion von Bauland bzw. Bauerwartungsland in dezentralen Siedlungsbereichen wünschenswert und entspricht einer zukunftsorientierten Raumplanung.“*

Die Grundeigentümer wurden gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF mit ha. Schreiben vom 15.04.2024 nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Weiters wurde mit Schreiben vom 15.04.2024 die Planaufgabe (Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme) öffentlich kundgemacht und die Abänderung des Flächenwidmungsplanes auf der Homepage der Marktgemeinde verlautbart.

Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, war berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Marktgemeindegemeindeamt einzubringen. Der gegenständliche Plan lag bis 15.05.2024 auf.

Es wurden hiezu keine schriftlichen Anregungen oder Einwendungen eingebracht.

Mit Verständigung vom 15.04.2024 wurden die betreffenden Dienststellen (Amt der Oö. Landesregierung - Örtliche Raumordnung, Wirtschaftskammer OÖ, Landwirtschaftskammer Eferding-Grieskirchen-Wels, Kammer für Arbeiter und Angestellte, Oö. Umweltanwaltschaft, A1 Telekom Austria und Netz OÖ GmbH) eingeladen, innerhalb von 8 Wochen, eine Stellungnahme abzugeben.

Von allen betreffenden Dienststellen wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Seitens der Wirtschaftskammer OÖ, der Landwirtschaftskammer Eferding-Grieskirchen-Wels, der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der OÖ Umweltanwaltschaft bestehen keine Einwände.

Seitens der A1 TA AG bestehen keine Einwände. Der Bauherr wird jedoch angehalten, vor baulichen Tätigkeiten eine Einbautenerhebung bei der A1 TA AG anzufordern.

Seitens der NETZ OÖ bestehen ebenfalls keine Einwände.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 24.04.2024, ZI. RO-2024-143655/2/5-Eck zur Örtlichen Entwicklungskonzeptänderung 2.11 und zur Flächenwidmungsplanänderung 6.20 gemäß § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 idgF. mitgeteilt, dass die vorliegende Planung aufgrund der abgesetzten Lage zum Siedlungsschwerpunkt nachvollzogen und ohne Einwand zur Kenntnis genommen werden kann.

Zur Grundlagenforschung und Interessensabwägung:

Zur Interessensabwägung und Grundlagenforschung der vorliegenden Änderung kann somit folgendes festgehalten werden:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung bzw. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Am Standort Aich 8 (Entfernung ca. 40 m) wird eine aktive Landwirtschaft betrieben und werden mit der Rückwidmung der angeführten Grundstücke Nutzungskonflikte vermieden.

Im örtlichen Entwicklungskonzept werden die Grundstücke 1466, 1467, 1470 und 1468/2 von dörflicher Siedlungsfunktion und die Nachbargrundstücke von geplanter dörflicher Funktion in landwirtschaftliche Funktion ausgewiesen.

Die Änderung steht somit weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen.

Aus Sicht der Gemeinde könnte aufgrund der in der Stellungnahme der Ortsplanung angeführten Interessensabwägung sowie Grundlagenforschung und der Vorerhebungen der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes 6.20 von Dorfgebiet in Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland und der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.11 von dörflicher Siedlungsfunktion und geplanter dörflicher Funktion in landwirtschaftliche Funktion die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

**Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die Zustimmung zur Genehmigung für die Änderung Nr. 20 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 von Dorfgebiet in ‚Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland‘ und der Änderung Nr. 11 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 von dörflicher Siedlungsfunktion und geplanter dörflicher Funktion in landwirtschaftliche Funktion gemäß den vorliegenden Plänen im Sinne vorstehender Berichterstattung erteilt werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

**TOP. 5: Kindergarten und Krabbelstube; Erweiterung und Sanierung Gebäude;**  
**a) Darlehensaufnahme**  
**b) Generalübernehmer Zahlungsplan; Zustimmung**

---

**a) Darlehensaufnahme**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2024 wurde der Finanzierungsplan für das Vorhaben Erweiterung und Sanierung des Kinderbildungs- und -betreuungsgebäudes beschlossen.

Im Finanzierungsplan ist unter anderem auch ein Darlehen in Höhe von EUR 370.000 vorgesehen. Dieses Investitionsdarlehen wurde über die Kommunalnetplattform Loanbox am 06.05.2024 veröffentlicht und konnten Angebote bis 27.05.2024, 12:00 Uhr abgegeben werden.

Über Loanbox können neben bereits allen registrierten Banken auch die Banken der Region ein Angebot abgeben. Dazu wurden die Raiffeisenbank Region Grieskirchen, die Sparkasse Grieskirchen sowie die Volkskreditbank Grieskirchen direkt über die Anbotabgabemöglichkeit informiert.

Es wurde ein Fixzinsdarlehen mit halbjährlicher Tilgung sowie ein Darlehen mit variablem Zinssatz als Variante mit 3-Monats-Euribor bzw. 6-Monats-Euribor ausgeschrieben.

Es haben 5 verschiedene Banken abgegeben:

Austrian Anadi, Hypo NÖ, Hypo OÖ, Raiba Region Grieskirchen, Sparkasse OÖ (alphabetische Reihenfolge – Bankzuordnung stimmt nicht mit Nummerierung überein)

Ein **Fixzinsangebot** wurde von der **BANK 1** abgegeben:

- Referenzzins bei Abgabe 15.05.: 2,769%
- Aufschlag: +0,700 %
- Indikativer Zinssatz bei Abgabe: **3,469%**

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag (=Marge) zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf theice.com Seite publizierten ICE Swap Rage 10-Jahres-Satz. Die Ermittlung des tatsächlichen Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit.

Anfang Mai lag der Referenzzins bei 2,83%; Ende Mai bei 2,91% - die Ermittlung des Wertes erfolgt jeden Tag um 11:00 Uhr.

Am Mittwoch, den 05.06. lag der Referenzzinswert bei 2,787 %.

Am Do, 06.06. lag der Referenzzinswert bei 2,774 %.

**Variable Verzinsung:**

Bank Euribor	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Bank 4	Bank 5
6m am 27.05.	3,775% + 0,470% = 4,245%	3,775% + 0,440% = 4,215%	3,775% + 0,520% = 4,295%	3,775% + 0,780% = 4,555%	3,775% + 0,490% = 4,268%
3m am 27.05.	k.A.	3,800% + 0,500% = 4,300%	3,800% + 0,520% = 4,320%	3,800% + 0,820% = 4,620%	k.A.

Zur besseren Orientierung wurde von den drei Banken mit dem wenigsten Aufschlag noch je Angebot ein fiktiver Tilgungsplan eingeholt.

Hier zeigt sich, dass nicht nur der Aufschlag zu berücksichtigen ist, sondern im Besonderen die Rückzahlungsart.

Bei der **BANK 5** (6m Euribor) ist eine fixe Kapitalrate (das ist ein fixer Tilgungsbetrag in Höhe von EUR 12.333,33) halbjährlich zurückzuzahlen.

Somit ergibt sich ein fiktiver Rückzahlungsbetrag in Höhe von **EUR 494.445,27** nach der 15-jährigen Laufzeit.

Die **BANK 1** bietet beim 6m Euribor eine fixe Annuität (= gleichbleibende Rückzahlungsrate) an.

Somit ergibt sich ein fiktiver Rückzahlungsbetrag in Höhe von **EUR 516.311,74** nach der 15-jährigen Laufzeit

Die **BANK 2** (6m Euribor) bietet ebenfalls eine über die Laufzeit gleichbleibende Rückzahlungsrate an. Das bedeutet, dass zu Beginn weniger Tilgung erfolgt und die Zinszahlung entsprechend höher ist.

Somit ergibt sich hier ein fiktiver Rückzahlungsbetrag in Höhe von **EUR 505.893,91** nach der 15-jährigen Laufzeit

Bei der **Fixzinssatzvariante** der **BANK 1** mit +0,700 Aufschlag ergibt sich ein fiktiver Rückzahlungsbetrag in Höhe von **EUR 486.993,32**.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 04.06. angeregt, mit dem jeweils besten (Fixzins und 6m Euribor) noch Kontakt hinsichtlich einer Nachverhandlung des Aufschlages zu führen.

Die **BANK 1** hat für die Fixzinsvariante den Aufschlag gesenkt und liegt dieser nun bei **+0,660%**. Mit E-Mail vom 10.06. wurde nun ein aktueller Tilgungsplan auf Basis des heutigen Referenzzinswertes, welcher bei 2,901% liegt zur Verfügung gestellt. Somit ergibt sich nach der 15-jährigen Laufzeit ein Rückzahlungsbetrag in Höhe von **EUR 490.321,41**.

Die **BANK 5** hat beim bestehenden Angebot variabel auf plus 0,47% Aufschlag (6 Monats Euribor aktuell 3,74 % + 0,47% Aufschlag) gesenkt. Das ergibt einen **Sollzinssatz variabel aktuell 4,21%**.

Weiters wird von der **BANK 5** nun zusätzlich auch ein **Fixzinsangebot mit 15 Jahren zu 3,875%** angeboten. Dazu wurde auch ein Tilgungsplan beigelegt. Auch hier gibt es

einen fixen Tilgungsbetrag für die gesamte Laufzeit (= halbjährlich EUR 12.333,33). Die Zinsen werden dann vom jeweils aushaftenden Betrag berechnet. Somit ergibt sich nach der 15-jährigen Laufzeit ein Rückzahlungsbetrag in Höhe von **EUR 482.748,54**.

Somit wäre aus derzeitiger Sicht das Fixzinsangebot der BANK 5 mit einem Rückzahlungsbetrag in Höhe von EUR 482.748,54 das günstigste.

#### **b) Generalübernehmer Zahlungsplan; Zustimmung**

Seitens des Generalübernehmers WSG wurde ein Vorschlag für den Zahlungsplan auf Basis der vereinbarten Baukosten in Höhe von **1.910.000 netto** und dem geplanten Baubeginn im Juni 2024 übermittelt.

Die Zahlungen sind so abgestimmt, dass das Baukonto jederzeit gedeckt sein sollte:

- 2. Quartal 2024 10% = 191.000 € (einschließlich bereits geleisteter Zahlungen)
- 3. Quartal 2024 25% = 477.500
- 4. Quartal 2024 25% = 477.500
- 2. Quartal 2025 15% = 286.500
- 3. Quartal 2025 15% = 286.500
- 4. Quartal 2025 10% = 191.000 €

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung könnte vorstehendem Zahlungsplan die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

**Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es mögen**

- a) das Angebot der BANK 5 mit einem Fixzinssatz in Höhe von 3,875% mit halbjährlicher Rückzahlung für eine Darlehenshöhe von EUR 370.000 sowie**
- b) vorstehender Zahlungsplan des Generalübernehmers WSG für das Vorhaben Erweiterung und Sanierung des Kinderbildungs- und -betreuungsgebäudes gemäß vorstehender Berichterstattung angenommen werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

## TOP. 6: Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung; Einrichtungs- und Tarifordnung 2024

---

### Hinweis für Rechtsträger:

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung iSd Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) wird vom Rechtsträger eigenverantwortlich geführt.

Der Rechtsträger ist gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 verpflichtet eine Tarifordnung mit Inhalten zu den Elternbeiträgen zu erlassen. Darüber hinaus kann er nähere Inhalte der Aufnahmeverträge mit den Eltern in einer eigenen Einrichtungsordnung festlegen. Beide Ordnungen sind den Eltern zur Kenntnis zu bringen und werden in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Version Vertragsbestandteil des Aufnahmevertrages (vgl. „Nutzungsbedingungen“, „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und dergleichen bei anderen Vertragsarten). Änderungen der Ordnungen sind als Vertragsänderungen zu qualifizieren und sind den Eltern daher zur Kenntnis zu bringen.

**Weder bei der Einrichtungsordnung, noch bei der Tarifordnung handelt es sich um eine Verordnung im Rechtssinne, auch nicht wenn Rechtsträger die Gemeinde ist.**

Die Ordnungen haben den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 zu entsprechen.

**Eine Vorprüfung der Ordnungen vor ihrer Erlassung wird durch die Bildungsdirektion nicht vorgenommen.** Seitens der Bildungsdirektion wurde ein Muster zur Verfügung gestellt, welches allerdings nicht bindend ist, sondern lediglich als Vorschlag für Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gedacht und bedarf der inhaltlichen Anpassung und Ergänzung. **Ein entsprechend mit der Kindergartenleitung adaptierter Entwurf liegt zur Beratung und Beschlussfassung vor.**

Eine Tarifordnung muss gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 zumindest folgende Inhalte aufweisen:

1. Der Zeitpunkt, bis zu dem die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihr Familieneinkommen nachzuweisen haben (§ 3 Abs. 4 Elternbeitragsverordnung 2024),
2. ob und inwieweit eine Aliquotierung des Elternbeitrages auf Grund von Ferienzeiten oder längeren Abwesenheiten auf Grund einer Erkrankung eines Kindes vorgenommen wird (§ 3 Abs. 5),
3. dass der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) im Ermessen des Rechtsträgers ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann (§§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 2),
4. die Höhe des Höchstbeitrages für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Schulkinder (§ 6 Abs. 3),
5. die Höhe des Geschwisterabschlages (§ 8),
6. ob und in welcher Höhe ein Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch eingehoben wird (§ 9),
7. die Höhe der Materialbeiträge und wie die Modalitäten der Einhebung gestaltet sind (§ 11),
8. wie und wann Änderungen der Berechnungsgrundlage bei der Festlegung des Elternbeitrags Berücksichtigung finden, und
9. für wie viele Monate der Elternbeitrag eingehoben wird.

Von der Direktion Inneres und Kommunales wird für Gemeindeeinrichtungen Folgendes mitgeteilt:

*Obgleich die im Gemeinderat zu beschließende Tarifordnung keine Verordnung im Sinne des B-VG ist, wird die Meinung vertreten, dass diese eine Angelegenheit betrifft, die die Öffentlichkeit berührt. In diesem Fall hat eine Kundmachung der Tarifordnung gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 zu erfolgen.“*

<b>Teil I</b>
---------------

## **Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung 2024 Taufkirchen an der Trattnach**

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Sehtests im Kindergarten
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)
16. Beförderung von Kindergartenkindern
17. Sonstiges

### **1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Der Rechtsträger Taufkirchen an der Trattnach (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, mit Sitz in Taufkirchen an der Trattnach.

### **2. Arbeitsjahr**

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

~~Bisher: Alle Kinder, die bereits unsere Kinderbildungseinrichtungen im Vorjahr besucht haben, starten am ersten Montag im September.~~

~~Alle Neuanfänger/innen beginnen am darauffolgenden Tag (Dienstag). Die Eingewöhnungszeit für die Kinder ist individuell von Kind zu Kind verschieden! Bitte planen Sie Begleitungszeit ein.~~

*Ersatztext für Bauphase 2024:* Für alle Kinder, die bereits die Einrichtungen besuchen, wurde eine Bedarfserhebung für die ersten beiden Septemberwochen durchgeführt. Für all jene, die in diesem Zeitraum einen dringenden Bedarf haben, wird eine Betreuung organisiert. Alle Übrigen starten am Montag, den 16.09.2024.

Alle Neuanfänger beginnen aufgrund der Eingewöhnung am Dienstag, den 17.09. Die Eingewöhnungszeit für die Kinder ist individuell von Kind zu Kind verschieden! Bitte planen Sie Begleitungszeit ein.

### **3. Ferien und Schließtage**

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten erfolgt

zum Beginn des neuen Arbeitsjahres. Die Öffnungszeit an schulfreien Tagen wird nach Auswertung der jeweiligen Bedarfserhebung bekanntgegeben.

3.2. In den Hauptferien (Sommer) sind die Kinderbildungseinrichtungen 4 Wochen - von Kalenderwoche 32 bis 35 – geschlossen.

3.3. In den Weihnachtsferien sind die Kinderbildungseinrichtungen von 23.12. bis 31.12. geschlossen.

3.4. In den übrigen Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz) sowie an sonstigen schulfreien Tagen wird ein Betreuungsbedarf mit einem Journaldienst gedeckt.

Dieser steht ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen zur Verfügung.

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

An Journaldiensttagen gibt es keinen Bustransport und kein Mittagessen. Diese Regelung kann in den Hauptferien (Sommer) abweichen.

#### 4. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

##### 4.1. Krabbelstübengruppe(n)

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr

##### 4.2. Kindergartengruppe(n)

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	06:45 Uhr	16:15 Uhr
<b>Dienstag</b>	06:45 Uhr	16:15 Uhr
<b>Mittwoch</b>	06:45 Uhr	16:15 Uhr
<b>Donnerstag</b>	06:45 Uhr	13:00 Uhr
<b>Freitag</b>	06:45 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppen wird für Montag und Dienstag eine Randzeit von 16:15 bis 17:00 Uhr (Spätdienst) festgesetzt.

4.3. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt. An Tagen, die unter 3.4. angeführt sind, ist für Nachmittagskinder eine zusätzliche Jause in einer zweiten Jausenbox als Mittagsverpflegung mitzugeben. Es können aus Platz- und organisatorischen Gründen derzeit maximal 23 Kinder pro Tag im Kindergarten Mittagessen gehen. Um gegenseitige Rücksichtnahme bei der Anmeldung wird ersucht. Siehe auch Pkt. 3.4. Sollten die Bauarbeiten soweit fortgeschritten

sein, dass bereits der separate Mittagessensraum zur Verfügung steht, können dem Platzangebot entsprechend mehr Kinder das Mittagessen besuchen.

- 4.4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geschlossen.
- 4.5. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 4.6. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

## **5. Bedarfserhebung**

Jeweils im Frühjahr des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

## **6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat schriftlich mit Vormerkbogen, welcher der Gemeindehomepage unter [www.taufkirchen.at](http://www.taufkirchen.at) oder der Dezemberausgabe der Gemeindenachrichten zu entnehmen ist, zu erfolgen. Der Vormerkbogen soll bis Ende Jänner jeweils für das darauffolgende Arbeitsjahr beim Marktgemeindegamt Taufkirchen/Tr. einlangen. Die Leitung der Kinderbildungseinrichtungen nimmt mit den Eltern der vorgemerkten Kinder Kontakt auf und informiert über das weitere Aufnahmeverfahren.  
Für den Kindergarten muss die Anmeldung für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.  
Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.  
Jene Vormerkungen mit mehrtägigem Bedarf werden vorrangig behandelt.
- 6.3. Zum Vormerkgespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
  - Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - Sozialversicherungsnummer,
  - ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
  - Impfbescheinigung,
  - Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten (gilt für Nachmittagskinder),
  - Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern. Dies ist jedenfalls verpflichtend für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahre
  - ausgefüllte Formulare, die von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorab zugeschickt wurden
- 6.4. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Aus organisatorischen Gründen kann es erforderlich werden, dass Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Kindergartengruppe wechseln und wird bei Bedarf mit den Eltern vorab besprochen.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.

Ein Weiterbesuch des Kindergartens durch Kinder im schulpflichtigen Alter in einer alterserweiterten Gruppe bedarf eines neuerlichen Vertragsabschlusses zwischen Eltern und Rechtsträger. Die Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter in eine alterserweiterte Kindergartengruppe erfolgt bis zum auf die Vollendung der 4. Schulstufe folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976.

- 6.5. Die Aufnahme von Kindern im schulpflichtigen Alter in die alterserweiterte Kindergartengruppe erfolgt an Tagen, an denen Schulbetrieb herrscht ab 11:30 Uhr. An schulfreien Tagen gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 erfolgt die Aufnahme für die gesamte Öffnungszeit.
- 6.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 6.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Krabbelstube die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 6.9. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung eines Gastbeitrags nach dem Oö. KBBG idgF durch die Hauptwohnsitzgemeinde voraus.

## **7. Kindergartenpflicht**

- 7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 7.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 7.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Bei vielen Fehltagen kann ein ärztliches Attest eingefordert werden. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
  - Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
  - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

## **8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8.3. Vorübergehende Abmeldungen von der Nachmittagsbetreuung aufgrund privater Freizeitgestaltung sind vorab bekanntzugeben. Eine Aliquotierung oder ein Entfall des Nachmittagstarifes ist dafür nicht vorgesehen.

## **9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
  - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

## **10. Suspendierung**

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

## **11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern**

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. (siehe Pkt. 5)
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung sowie die Aufrechterhaltung des Elternvereins zur Wahrung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger wird angestrebt.

## **12. Pflichten der Eltern**

- 12.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 12.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervorteiler, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

- 12.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.
- 12.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 12.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Änderungen sind nur in dringenden Fällen unter vorheriger Absprache mit der Leitung möglich.
- 12.6. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:15 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 12.7. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:15 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:15 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 12.8. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 12.9. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 12.10. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der persönlichen Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen bzw. bereits bei der Anmeldung schriftlich anzugeben. Wenn Vorstehendes nicht der Fall ist, werden die Kinder nicht mitgegeben.
- 12.11. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe durch die Eltern (=Bekanntgabe Abholpersonen am Aufnahmebogen) mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 12.12. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes (Kind wird persönlich beim Gruppenraum an das Kindergartenpersonal übergeben); bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

Nach Übergabe ist die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung umgehend zu verlassen. Außerhalb der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtungen besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtungen, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Bei Festen obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.

Bei Kindern, die mit dem Bus zur Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung kommen, beginnt die Aufsichtspflicht bei der persönlichen Übergabe der Kinder durch die Begleitperson vom Bustransport an das Kindergartenpersonal und endet die Aufsichtspflicht mit der persönlichen Übergabe der Kinder vom Kindergartenpersonal an die Begleitperson vom Bustransport.

- 12.13. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 12.14. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
- 12.15. Änderungen von Namen, Adressen, Telefonnummern und Bankverbindungen sind umgehend der Kindergartenleitung bekanntzugeben. Auch der Rechtsträger ist über diese Änderungen in weiterer Folge von der Kindergartenleitung zu informieren.
- 12.16. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. bei Ausgängen verursachen.
- 12.17. Die private Zufahrtsstraße zum Kindergarten darf nur vom Busunternehmen genützt werden. Für Eltern, die ihre Kinder persönlich in den Kindergarten bringen, stehen die öffentlichen Parkplätze zur Verfügung.

### **13. Pflichten des Rechtsträgers**

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. Die Pädagoginnen haben aus diesem Grund spätestens alle 5 Jahre einen Erste Hilfe Kurs zu besuchen. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.3. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

### **14. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

#### **15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

#### **16. Beförderung von Kindergartenkindern**

Die Beförderung ist eine freiwillige Leistung des Rechtsträgers. Bei Durchführung eines Transportes von Kindergartenkindern erfolgt dieser nach den Richtlinien des Amtes der Oö. Landesregierung (idgF.) für die Gewährung von Landesbeiträgen an die Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindern zum Zwecke des Kindergartenbesuches. Kinder unter drei Jahren können am Kindergartentransport nicht teilnehmen. Für die Krabbelstubenkinder wird kein Transport angeboten. Unterjährige Einstiege sind dann möglich, wenn diese bereits vor dem Arbeitsjahr eingeplant wurden bzw. wenn es in der entsprechenden Tour noch freie Plätze gibt. Bustouren werden unterjährig nicht umgestellt.

Es erfolgt kein Bustransport in den Ferienzeiten bzw. sonstigen schulfreien Tagen, mit ggfs. Ausnahme während der Hauptferien (Sommer); hiezu gibt es vorab eine entsprechende Information.

#### **17. Sonstiges**

Für alle mitgebrachten Gegenstände oder Spielsachen wird seitens des Rechtsträgers und des Kindergarten- und Krabbelstubenpersonals keine Haftung übernommen.

<b>Teil II</b>
----------------

## **Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Taufkirchen an der Trattnach**

### **1. Bewertung des Einkommens**

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024
  - die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder
  - das aktuelle Monatseinkommen zu Beginn des Arbeitsjahres bzw. bei unterjährigem Einstieg zum Beginn des Besuches nachzuweisen.
 Vorstehende Unterlagen sind am Marktgemeindeamt vorzulegen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils rückwirkend ab dem Monat der Veränderung Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Beginn des Arbeitsjahres bzw. bei unterjährigem Einstieg mit Beginn der Betreuung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

### **2. Berechnung des Elternbeitrages**

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.3. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

### **3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages**

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

3.2. Der Elternbeitrag wird monatlich von September bis Juli somit 11-mal eingehoben. Für den Monat August fällt kein Elternbeitrag an. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für einen Monat zur Hälfte ermäßigt und ab 4 Wochen Abwesenheit aufgrund Erkrankung für einen Monat zur Gänze nachgesehen (Arztbestätigung ist vorzulegen).

3.3. Macht ein Kind mehr als eine, zwei oder drei Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so fällt der Elternbeitrag für diesen Monat trotzdem an.

#### **4. Mindestbeitrag**

4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

- für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50 Euro.
- für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 50 Euro.

4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen. Die Entscheidung darüber fällt der Gemeindevorstand.

#### **5. Höchstbeitrag**

5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.

5.2. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er beträgt mindestens 129 Euro.

#### **6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif**

6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

#### **7. Geschwisterabschlag**

7.1. Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes bzw. der jüngeren Kinder zu zahlende Elternbeitrag um je 50 %

7.2. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

#### **8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.

- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## 9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 129 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Die Einhebung erfolgt in monatlichen Raten für 10 Monate. Im Juli und August erfolgt keine Vorschreibung.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- 9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der zweiten Septemberwoche von den Eltern während der Amtsstunden im Gemeindeamt eingesehen werden.

## 10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

## 11. Sonstige Beiträge

- 11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag gemäß Gemeinderatsbeschluss eingehoben. Der Betrag pro Essensportion ist dem Anmeldeformular zu entnehmen. Änderungen werden schriftlich bekannt gegeben.
- 11.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 26,50 Euro inkl. 13 % USt pro Kind und Monat vorgeschrieben. Anpassungen werden schriftlich bekannt gegeben. Die Einhebung erfolgt durch die Gemeinde. Die Vorschreibung erfolgt von September bis Juni eines Kindergartenjahres. Eine schriftliche Buserklärung ist auszufüllen.
- 11.3. Sämtliche Beträge werden mittels Bankeinzug eingehoben. Sollte es mehrmals zu Problemen beim Bankeinzug kommen, ist der Rechtsträger ermächtigt, auf die Einhebung mittels Rechnung umzusteigen.

## Teil III

### ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

.....  
Datum

.....  
Für den Rechtsträger

.....  
Eltern / Erziehungsberechtigte

Hinweis zu Punkt 4.2. der Einrichtungsordnung (Teil I)

Der Betreuungsbedarf bis 17:00 Uhr besteht am Montag für ein Kind und am Dienstag für 2 Kinder. Es kann seitens des Rechtsträgers eine Randzeit nach den Öffnungszeiten für maximal 1 Stunde festgelegt werden. Randzeiten können vorgesehen werden, wenn maximal drei Kinder einen Bedarf angeben. Randzeiten können mit Pädagogischen Assistentinnen besetzt werden.

Auf Rückfrage bei der Personalverrechnung betragen die Kosten pro Jahr für die Beschäftigung einer Pädagogischen Assistentin für 1,75 h (= betrifft Randzeit bis 17:00 Uhr für Montag und Dienstag) in GD 22 Stufe 2 derzeit € 2.037,26.

Nach der Berichterstattung erklärt der Vorsitzende, dass die Verschiebung der Öffnungszeit um zwei Wochen aufgrund der Bedarfserhebung gerechtfertigt sei. Somit könne mehr bereits in der ersten Bauetappe umgesetzt werden. Weiters spricht er sich auch für das Angebot der Randzeit am Montag und Dienstag aus. Im Anschluss eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GVM. Osterkorn erkundigt sich nach dem Baustart.

Bgm. Schaur teilt mit, dass die Baustelleneinrichtung ab 17.06. erfolgt und der Baustart am 24.06. erfolgen wird. Am 19.06. findet die Spatenstichfeier statt.

Bgm. Schaur stellt die zwei Bauetappen im Groben vor und informiert, dass die Baustellenabwicklung über eine eigene Baustraße über Pfarrgrund im Südwesten erfolgt.

**Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehende kombinierte Einrichtungs- und Tarifordnung für den Kindergarten und die Krabbelstube beschlossen werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

## **TOP. 7: Abwasserbeseitigungsanlage Zone 1; Kamerabefahrung Auftragsvergabe**

---

Der Marktgemeinde Taufkirchen wurde mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung die wiederkehrende Kamerabefahrung der Schmutz- und Mischwasserkanäle für die Zone 1 bis 31. Dezember 2024 vorgeschrieben.

Sohin wurde die Fa. Müller Abfallprojekte GmbH mit der Abwicklung beauftragt und wurden Angebote zur Abwicklung .

## **TV-Kamerabefahrung, ABA Taufkirchen an der Trattnach, Zone 1** Vergabevorschlag

### **1. Allgemeines:**

Der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach wurde mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung, die wiederkehrende TV-Kamerabefahrung der Schmutz- und Mischwasserkanäle für die Zone 1 bis 31. Dezember 2024 vorgeschrieben.

Für die TV-Kamerabefahrung, Taufkirchen an der Trattnach, Zone 1, wurde an folgende fünf Firmen ein Leistungsverzeichnis über den Gesamtumfang zur Preis Anfrage gesendet.

- Aichinger Kanalservice GmbH, Gewerbepark Ost 11, 4846 Redlham
- HF Rohrtechnik GmbH, Kotzianstraße 4, 4030 Linz
- Maier-Bauer Prüftechnik GmbH, Hauptstraße 29, 4760 Raab
- Quabus GmbH, Gewerbeallee 3, 4221 Steyregg
- WDL-Wasserdienstleistungs GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz

Basierend auf dem Ergebnis der Preis Anfrage soll der Auftrag „TV-Kamerabefahrung, ABA Taufkirchen an der Trattnach, Zone 1“ als Direktvergabe an den Bestbieter vergeben werden.

### **2. Beurteilung**

Folgende Angebote sind bei uns eingelangt.

	Angebotssumme netto
- Aichinger Kanalservice GmbH, mit einem Nettogesamtpreis von	<b>30.775,06€</b>
- Maier-Bauer Prüftechnik GmbH, mit einem Nettogesamtpreis von	<b>30.979,00€</b>
- HF Rohrtechnik GmbH, mit einem Nettogesamtpreis von	<b>40.993,00€</b>
- WDL-Wasserdienstleistungs GmbH, mit einem Nettogesamtpreis von	<b>45.432,26€</b>
- Quabus GmbH, mit einem Nettogesamtpreis von	<b>99.935,31€</b>

Die einzelnen Positionen der Preis Anfrage sind im beiliegenden Preisspiegel dargestellt.

Die angebotenen Preise der fünf Bieter wurden miteinander verglichen, dabei geht als preisgünstigstes Angebot das der Fa. Aichinger Kanalservice GmbH hervor.

Im Vergleich zu den Mitbewerbern weist das Angebot der Fa Aichinger Kanalservice GmbH bei einigen Leistungsgruppen und mehreren Positionen eine teilweise stark abweichende Preisgestaltung auf.

Enthalten sind sowohl auffallend preisgünstige als auch teurere Einheitspreise, als spekulativ überhöht sind letztere aber nicht zu bewerten.

Die Angebotssumme entspricht dem derzeitigen Preisniveau für TV-Kamerabefahrungen und ist als angemessen einzustufen.

Mit den gegenständlichen Aufträgen wird die im Bundesvergabegesetz festgelegte Schwelle für die Direktvergabe nicht überschritten.

### 3. Nachverhandlung

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Trautnach führte eine Anfrage bzgl. Nachlass und / oder Skonto bei den drei erstgereihten Bietern durch

Das Ergebnis ist nachstehend angeführt.

- Aichinger Kanalservice GmbH	keine Rückmeldung
- Maier-Bauer Prüftechnik GmbH	2% Nachlass, 2% Skonto innerhalb 14 Tage
- HF Rohrtechnik GmbH	2% Skonto

Durch die o.a. Nachlässe ergibt sich eine Umrählung der beiden erstgereihten Bieter und somit ist der Bestbieter die **Fa. Maier-Bauer Prüftechnik GmbH** mit einem Nettogesamtpreis von **30.359,42€**.

### 4. Beilagen:

- 3.1 Preisspiegel
- 3.2 Angebot Aichinger Kanalservice GmbH
- 3.3 Angebot Maier-Bauer Prüftechnik GmbH
- 3.4 Angebot HF Rohrtechnik GmbH
- 3.5 Angebot WDL-Wasserdienstleistungs GmbH
- 3.6 Angebot Quabus GmbH

### 5. Vergabe-Empfehlung:

Das Ergebnis der Angebotseinholung zeigt, dass der Preis beim Bestbieter wie erwartet deutlich unter der Vergabeschwelle von EUR 100.000,- zu liegen kommt.

Es wird daher empfohlen, den Auftrag an die Firma

**Maier-Bauer Prüftechnik GmbH,  
Hauptstraße 29,  
4760 Raab**

mit folgender Auftragsumme:

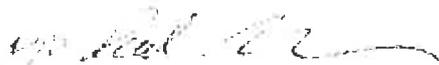
<b>Angebotssumme, netto</b>	<b>EUR</b>	<b>30.359,42</b>
<b>+ 20% UST</b>	<b>EUR</b>	<b>6.071,88</b>
<b>Auftragssumme, brutto:</b>	<b>EUR</b>	<b>36.431,30</b>

zu erteilen.

Dadurch ist die Leistungserbringung zu anerkannt günstigen und angemessenen Preisen von einem leistungsfähigen, befugten und zuverlässigen Unternehmer in technisch entsprechender Weise gewährleistet und auch zweckmäßig.

Freundliche Grüße

MÜLLER ABFALLPROJEKTE GmbH



Paul Weidinger, Prokurist

Projektierung. Planung. Abwicklung.

Vergabe lt. Vergabevorschlag an Fa. Maier-Bauer Prüftechnik GmbH

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die Auftragsvergabe gemäß Vergabevorschlag für die Kamerabefahrung der Zone 1 der ABA gemäß dem vorliegenden Angebot mit einer Angebotssumme in Höhe von EUR 30.359,42 exkl. USt an die Fa. Maier-Bauer Prüftechnik GmbH, Raab, beschlossen werden.

Während der Beschlussfassung ist VBgm. Pimmingsdorfer nicht im Sitzungssaal. Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

## TOP. 8: Gebührenbremse Richtlinie; Mittelverwendung Beschlussfassung

---

Vom Amt der Oö. Landesregierung wurden die Richtlinien zum Gebührenbremse-Gesetz übermittelt.

Der Bund gewährt den Ländern einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 150 Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen- und Anlagen (Wasserversorgung, Beseitigung Abwasser, Müllabfuhr).

Für die Gemeinde Taufkirchen/Tr. werden daraus Mittel in Höhe von € 32.763,00 zur Verfügung gestellt.

Diese Mittel werden vorerst den Gemeinden ausbezahlt. Sollte der Gemeinderat im Rahmen der Festsetzung der Gebühren für die Betriebe der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und/oder der Müllbeseitigung des Jahres 2024 bereits Maßnahmen im Sinne einer kommunalen Gebührenbremse gesetzt und auch in der betreffenden Beschlussfassung festgelegt haben, können die Mittel aus dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse im jeweiligen Betrieb verbleiben.

Diese Richtlinie wurde an die Gemeindeämter am 13.03.2024 übermittelt. Daher konnte auch in der Dezembersitzung des Gemeinderates nicht explizit in der Beschlussfassung zu unseren Gebühren auf die „Gebührenbremse“ hingewiesen werden, auch wenn die Gebühren für die Abwasserbeseitigung in den letzten Jahren nicht erhöht wurden.

Um diesen Zuschuss möglichst gerecht an abgabepflichtige Gemeindebürger auszahlen, wurde überlegt, diesen bei den Abfallgebühren auszus zahlen.

Mit Stand 28.05.2024 würde das Folgendes ergeben:

Abfalltonnen gesamt	846,76
(inkl. Container, welche auf Abfalltonnen mit 90 Liter Inhalt umgerechnet wurden)	
davon 2-wöchentliche Abfuhr	169,21 Tonnen
davon 4-wöchentliche Abfuhr	677,55 Tonnen

EUR 32.763,00 : 1.015,97 Tonnen (die 2-wöchentlichen werden doppelt gerechnet)  
= EUR 32,24789 / Tonne

**Berechnung:**

169,21 2-wöchentliche Tonnen x EUR 64,4959	EUR 10.913,35 und
677,55 4-wöchentlichen Tonnen x EUR 32,2479	<u>EUR 21.849,56</u>
Gesamt:	EUR 32.762,91

Das heißt, für eine Abfalltonne mit 2-wöchentlicher Abfuhr werden ca. EUR 64,50 und für eine Abfalltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr ca. EUR 32,25 ausbezahlt.

Die Aufteilung hat mit Stichtag 1. Juni 2024 zu erfolgen. Es können sich daher noch kleine Abweichungen zu den Beträgen ergeben, wenn noch Ummeldungen bei den Abfalltonnen erfolgen!

Die Auszahlung hat bei der Vorschreibung im 3. Quartal 2024 (15. August) zu erfolgen.

Der Gemeinderat hat weiters zu beschließen, in welcher Art und Weise die Gebührenpflichtigen über die Auszahlung informiert werden.

Nach der Beschlussfassung über die tatsächliche Auszahlung könnte jedenfalls ein Artikel in den Gemeindenachrichten veröffentlicht werden. Da die Auszahlung über eine eigene Abgabeart abgerechnet wird, scheint dies dann auch bei jedem Gebührenpflichtigen mit Abfalltonne auf der Vorschreibung für das 3. Quartal auf.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion. Während der Berichterstattung kommt VBgm. Pimmingsdorfer wieder in den Sitzungssaal und nimmt an der Abstimmung zu diesem TOP. teil.

**Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehende Vorgehensweise zur Auszahlung der Mittel für die Gebührenbremse für den Bereich Abfallbeseitigung beschlossen und soll über die Auszahlung in den Gemeindenachrichten berichtet werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

## **TOP. 9: Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2024; Mittelverwendung Beschlussfassung**

---

Mit Erlass vom 24.04.2024, ZI. IKD-2024-134393/2LI, wurde die Gemeinde informiert, dass die Oö. Landesregierung die Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2024“ beschlossen hat.

Diese Bedarfszuweisungsmittel werden der Gemeinde im Wege einer Direktzahlung zur Erhöhung der Eigenmittel zur Verfügung gestellt.

Die Verwendung der Mittel, deren Auszahlung für Ende Mai vorgesehen ist, obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Die Vereinnahmung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel hat bei einem investiven Einzelvorhaben zu erfolgen. Erfolgt die Verwendung der Mittel nicht im Jahr 2024, sind die Mittel einer Haushaltsrücklage zuzuführen.

Aus Sicht der Gemeinde könnten die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2024 für folgende Vorhaben verwendet werden:

- Bushaltestelle Niedertrattnach-Bahnhof
- Regelungssanierung Heizung Volksschule
- Investive Einzelvorhaben lt. VA 2024
- Rurasmus – Ortskernentwicklung
- Rest Bildung einer Haushaltsrücklage

Für Taufkirchen stehen EUR 106.600 Sonder-BZ 2024 zur Verfügung.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM. Johann Trinkfass erkundigt sich nach der Steuerung in der Volksschule. Bgm. Schaur informiert, dass der Gemeindevorstand beschlossen hat, die Regelung auszutauschen, da es laufend zu Problemen kommt. Zukünftig ist alles in einer Hand.

GRM. Zeininger erkundigt sich hinsichtlich der Kosten für die Verlegung der Bushaltestelle nach Niedertrattnach.

AL Wagner informiert, dass es für Nebenanlagen bei Landesstraßen eine gesetzliche Regelung hinsichtlich Teilung der Kosten zwischen Land und Gemeinde zu je gleichen Teilen gibt (50%:50%).

Die geschätzten Gesamtkosten liegen bei ca. EUR 8.000. Es erfolgt eine Verhandlung für die Verlegung der Haltestelle. Außerdem werden ca. 10m<sup>2</sup> Grundeinlöse erforderlich sein. Die Abwicklung erfolgt über die Straßenmeisterei Grieskirchen und gibt es auch schon eine Zusage des Grundeigentümers.

Besonders erfreulich ist, dass das bisherige Buswartehäuschen am Standort verbleibt und zukünftig als überdachter Fahrradabstellplatz zur Verfügung stehen wird. Die Umbauarbeiten (Entfernen Sitzbank, Montage werden von der Gemeinde erledigt.

**Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2024 die Zustimmung erteilt werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

## **TOP. 10: Aktionsprogramm Orts- und Stadtkernentwicklung, Leerstand und Brachen; Teilnahme und Finanzierung**

---

**TOP: Teilnahme am „OÖ Aktionsprogramm Orts- und Stadtkernentwicklung, Leerstand und Brachen“ als Kooperationsgemeinde der Gemeindekooperation Neumarkt i.H. und Umgebung**

In der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2023 wurden der Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am vorstehenden Aktionsprogramm, die Beantragung entsprechender Fördermittel sowie eine finanzielle Aufteilung zwischen den projektbeteiligten Gemeinden und die Entsendung des Bürgermeisters und im Vertretungsfalles des Vizebürgermeisters für die regionale Fokusgruppe gefasst.

Allgemein:

Eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des Flächenverbrauchs und der Bodenversiegelung ist die Aktivierung von leerstehenden Gebäuden und Brachen und die Belegung von Orts- und Stadtkernen. Das Land Oberösterreich hat diesbezüglich ein Aktionsprogramm geschaffen, das eine interkommunale Abstimmung zu dieser Thematik vorsieht. Als erster Schritt ist eine Maßnahmenkonzeption vorgesehen, die als Grundlage und Voraussetzung für investive Umsetzungsprojekte dient.

Die Maßnahmenkonzeption und die nachfolgenden Umsetzungsprojekte können zur Förderung beim Land OÖ bzw. über die digitale Förderplattform (DFP) der Agrarmarkt Austria eingereicht werden. Die Richtlinie zu den Mindestinhalten der Maßnahmenkonzeption und der möglichen externen Unterstützung hierfür ist veröffentlicht unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/261931.htm>.

Gemeindekooperation Neumarkt i.H. und Umgebung:

Alle Gemeinden der Gemeindekooperation (Kallham, Michaelnbach, Neumarkt i.H. Pollham, Pötting, Taufkirchen a.d.T und Tollet) haben im Jahr 2023 einen Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am o.g. Förderprogramm gefasst. Für die notwendige Maßnahmenkonzeption soll eine Förderung beim Land OÖ beantragt und nach Förderbewilligung die Vergabe an ein externes Planungsteam gemacht werden. Es ist eine Direktvergabe gem. § 46 BVerG 2018 vorgesehen. Die Marktgemeinde Neumarkt i.H. hat sich für die Projektträgerschaft bereit erklärt.

Für die Konzepterstellung werden 65% der Gesamtkosten, jedoch max. € 65.000.- gefördert. Die Aufteilung der verbleibenden Eigenmittel soll nach tatsächlichen Leistungsumfang je Gemeinde aufgeteilt werden. Die Maßnahmenkonzeption wurde am 28. April 2024 ausgeschrieben und es wurden insgesamt 8 Angebote abgegeben. Die Angebotssummen lagen zwischen € 49.452,- und € 99.691,20.

In einer **Vorauswahl** wurden die Angebote nach folgenden Kriterien bewertet (Details siehe Ausschreibungsunterlagen:

- 50 % Preis
- 30% Referenzen
- 20% Vollständigkeit des Angebots

Die vier bestgereihten Bietergemeinschaften wurden am 10. Juni zum Hearing eingeladen, um ihr Angebot den regionalen Entscheidungsträger:innen zu präsentieren.

Im **Hearing** erfolgte die Bewertung nach folgenden Kriterien, wobei jede Gemeinde eine Bewertung abgeben konnte und die Punkte zu einer Gesamtwertung addiert wurden. Details dazu in der Tabelle 1:

- 50% Qualität des Konzepts
- 30% Kompetenzen, Erfahrungen und Qualifikation des Schlüsselpersonals
- 20% Präsentation des Angebots (Gesamteindruck)

Die Bietergemeinschaft **Modul 5 GmbH & HuB Architekten ZT GmbH** erhielt von jeder Gemeinde die höchste Punktezahl und ging daher auch in der Gesamtwertung als Bestbieter hervor.

Tabelle 1: Ranking der Angebote nach dem Hearing

Rang	Punkte	Anbieter	Angebotspreis	Arbeitstage	Tagessatz
1	97,14	Modul 5 GmbH & HuB Architekten ZT GmbH	€ 68.820,00	67	€ 850
2	87,29	Raumposition OG	€ 54.648,00	50	€ 920
3	83,00	RegioPlan Consulting GmbH & FXA Architektur	€ 66.715,20	62	€ 904
4	79,60	di*mann Ingenieurbüro für Raum- planung & SHARE Architects	€ 49.452,00	59	€ 690

Die Bietergemeinschaft konnte vor allem durch ihre **Referenzen aus anderen Regionsprojekten** im Rahmen des Aktionsprogramms überzeugen. Außerdem konnten sie am eindrucksvollsten darlegen, mit welchen **Herangehensweisen und Methoden** sie die **Eigentümer:innen** zur Aktivierung der Leerstände motivieren werden. Beispielsweise mit Hilfe von **Objektsteckbriefen**, die den Eigentümer:innen zur Verfügung gestellt werden und **Nutzungsvorschläge und erste Planungsskizzen** beinhalten.

Dieser Mehraufwand spiegelt sich auch im Angebotspreis wider. Im Vergleich zu den nachgereichten Anbietern aus dem Hearing hat die Bietergemeinschaft die meisten Arbeitstage (67) veranschlagt.

Die Gesamtkosten für die Maßnahmenkonzeption belaufen sich laut Angebot der Bietergemeinschaft Modul 5 GmbH & HuB Architekten GmbH auf € 68.820,00 und werden aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen (Einwohnerzahl und relevante Leerstände) in den einzelnen Gemeinden nach folgenden Schlüssel aufgeteilt:

Auftragswert	€ 68 820,00 inkl. MwSt			
Gemeinde	Prozentueller Anteil	Vorfinanzierung	Förderung	Eigenmittel
Kallham	19%	€ 13 064,90	€ 8 492,19	€ 4 572,72
Michaelnbach	15%	€ 10 071,21	€ 6 546,29	€ 3 524,92
Neumarkt i. H.	18%	€ 12 355,37	€ 8 030,99	€ 4 324,38
Pollham	14%	€ 9 318,99	€ 6 057,34	€ 3 261,65
Pötting	5%	€ 3 127,56	€ 2 032,91	€ 1 094,65
Taufkirchen a. d. T.	17%	€ 11 735,22	€ 7 627,89	€ 4 107,33
Tollet	13%	€ 9 146,76	€ 5 945,40	€ 3 201,37
Summen	100%	€ 68 820,00	€ 44 733,00	€ 24 087,00

### Beschlussvorlage:

Die Gemeinde möge folgende Punkte beschließen:

- die Teilnahme am Aktionsprogramm „Orts- und Stadtkernentwicklung, Leerstand und Branchen“
- Die Teilnahme an der Gemeindekooperation laut Kooperationsvertrag
- die Zurverfügungstellung der jeweiligen Eigenmittel gemäß obiger Abbildung und die Vorfinanzierung der anteilmäßigen Gesamtkosten

Nachstehende Beilagen stehen für die Gemeinderäte im Gemeindeamt zur Einsicht zur Verfügung:

Kooperationsvertrag zur Erstellung und Umsetzung eines Konzeptes zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen

Ausschreibungsunterlage Vergabeverfahren „Konzepterstellung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Stadt- und Ortskernen“

Vorliegende Angebote der 4 bestgereihten Bietergemeinschaften

Nach der Berichterstattung fasst der Vorsitzende nochmals zusammen, was passieren wird und weist auf das wichtige Thema „Leerstand und Brachen“ hin. Voraussetzung, dass etwas umgesetzt werden kann, ist, dass die jeweiligen Eigentümer für eine Umsetzung offen sind.

GRM. Zeininger erkundigt sich nach dem Konzept. Handelt es sich um einmalige Kosten?

Bgm. Schaur informiert, dass mit den Eigentümern gesprochen wird und ein Konzept erarbeitet wird, wie die Nutzung erfolgen kann.

Die Finanzierung der Umsetzung ist ohne Gemeinde.

Vorstehende Eigenmittel für die Konzepterstellung sind einmalig.

**Dazu gibt es keine weitere konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge**

- **die Teilnahme am Aktionsprogramm „Orts- und Stadtkernentwicklung, Leerstand und Brachen“**
- **die Teilnahme an der Gemeindekooperation laut Kooperationsvertrag**
- **die Zurverfügungstellung der jeweiligen Eigenmittel gemäß obiger Abbildung und die Vorfinanzierung der anteilmäßigen Gesamtkosten**

**beschlossen werden.**

GRM. Trinkfass Johann stimmt gegen den Antrag.

EGRM. Affenzeller enthält sich der Stimme. Stimmenthaltungen sind als Gegenstimmen zu zählen. Alle übrigen Gemeinderäte stimmen für den Antrag.

Mit dem Zeichen der Hand wird somit der Antrag **mehrheitlich mit 17:2 Stimmen** angenommen.

## **TOP. 11: Rurasmus Projekt; Teilnahme Grundsatzbeschluss**

---

**RURASMUS =**

RURAL = englisches Wort für ländlicher Raum

+

ERASMUS = europäisches Hochschulprogramm, bei welchem Studierende im Ausland studieren

Bei RURASMUS kommen Studenten in den ruralen Raum einer Gemeinde

Mit Rurasmus wohnen und arbeiten Studierende ein Semester lang in einer europäischen Gemeinde.

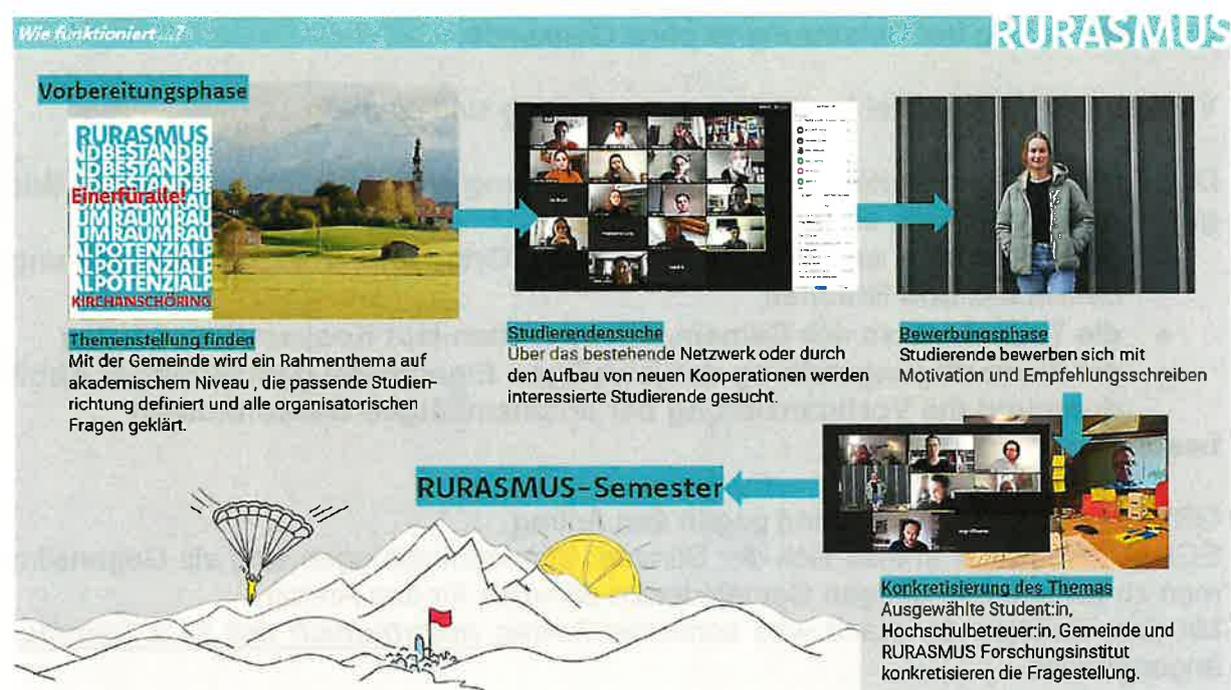
In dieser Zeit entwickeln sie innovative Projekte und kreative Lösungsansätze für eine definierte Aufgabenstellung in Kooperation mit den Menschen vor Ort. Dabei werden sie selbst Teil der Gemeinde.

Die Themenstellungen haben aktuell einen starken räumlichen Bezug (z.B. Ortsmitten, Mobilität, Bodennutzung, Wohnen, udgl.)

Rurasmus wurde vom Leaderbüro Mostlandl-Hausruck vorgestellt und kann hier um eine Leader-Förderung von 80% der Kosten angesucht werden.

Für die Leistungen, die die Rurasmus-Organisation in der Vor- und Durchführungsphase erbringt, fallen EUR 14.976 inkl. 20% USt

Nach Abzug der 80%-igen Leader-Förderung verbleiben tatsächliche Kosten in Höhe von ca. EUR 2.995,20 für die Gemeinde.



Wen und Was braucht es in den Gemeinden?

- Einen Projektverantwortlichen für die inhaltliche und organisatorische Abstimmung
- Kostenloser adäquater Wohnraum – kann auch privat sein – und ein Arbeitsplatz mit Infrastruktur für ca. 4 Monate (Büro im Gemeindeamt)
- Mindestens 5 Buddys aus unterschiedlichen Bereichen der Gemeinde, die helfen fachlich und persönlich anzuknüpfen
- Individuelle Unterstützung bei Mobilität und ev. auch Lebenserhaltungskosten (z.B. Gemeindefahrrad, Essenseinladungen, ...)

Im Bezirk gibt es noch eine weitere Gemeinde sowie das Leaderbüro selbst, die sich für dieses Programm interessieren. Wenn in und für die Region gleichzeitig drei Studierende gewonnen werden könnten, würden sich jedenfalls auch Synergien ergeben.

Die Bewerbung und die Suche nach Studierenden übernimmt folgende Organisation:

RURASMUS - Forschungsinstitut zur Förderung neuer Perspektiven für das rurale Europa, Vereinsadresse: Brandnerweg 6 | A - 9062 Moosburg  
 Weitere Infos dazu sind unter [www.rurasmus.eu](http://www.rurasmus.eu) zu finden.

Konkret für Taufkirchen wäre dieses Programm besonders für die Entwicklung eines Konzeptes für die Gestaltung des Ortsplatzes bei der Kirche interessant.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

GRM. Trinkfass Johann bringt vor, dass es bereits einen Beschluss des Gemeinderates für diese Grundstücke gibt.

Bgm. Schaur erklärt, dass das Projekt aus den bekannten Gründen stillgelegt wurde..

GVM. Burgstaller bringt ein, dass sich hier die einmalige Chance bietet, etwas Neues zu gestalten. Interessierte Studierende suchen sich das Projekt freiwillig aus und entwickeln unvoreingenommen Vorschläge.

VBgm. Pimmingsdorfer gibt zu bedenken, dass das erarbeitete Wohnnutzungskonzept für diesen Bereich umstritten war. Bei Rurasmus soll das Umfeld miteingebunden werden.

**Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die Teilnahme beschlossen sowie die Kostenübernahme für das Rurasmusprojekt wie vorstehend geschildert übernommen werden.**

Mit dem Zeichen der Hand...

sprechen sich für den Antrag aus:	sprechen sich gegen den Antrag aus:	enthalten sich der Stimme
Bgm. Gerhard Schaur	GRM. Friedrich Bruckner	GRM. Johann Trinkfass
VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	GRM. Annemarie Rott	EGRM. Hans Affenzeller
GRM. Petra Kaltenböck	GRM. Philipp Lugmair	-
GVM. Rudolf Burgstaller	GRM. Thomas Zeininger	
GRM. Stefan Moser	GRM. Johann Schauer	
EGRM. Christian Reinthaler	-	
GRM. Jürgen Pöcherstorfer		
GRM. Martin Mittermair		
GRM. Ing. Johannes Trinkfass		
GRM. Herold Rasinger		
GVM. Helmut Pichlbauer		
EGRM. Brigitte Unfried		

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **mehrheitlich mit 12:7 Stimmen** angenommen. Stimmenthaltungen sind als Gegenstimmen zu zählen.

## TOP. 12: Volksschule; Schulassistentz – Übernahme Kosten

Der Schulleiter der Volksschule informierte die Marktgemeinde am 10.06.2024, dass für das Schuljahr 2024/25 Assistenzstunden für die erste Klasse von 10 Stunden zugeteilt werden.

Gleichzeitig teilte der Schulleiter mit, dass es aus pädagogischer Sicht jedenfalls sinnvoll und erforderlich sei, dass Assistenzstunden für die Gesamtwochenstundenanzahl gewährt werden. Hierzu liegt nachstehende pädagogische Einschätzung vor:

Taufkirchen, am 11.06.2024

### Assistenzstunden 1. Klasse für das Schuljahr 2024 -2025

Aufgrund der Einschulung eines Schülers/einer Schülerin mit besonderen Bedürfnissen ergibt sich der Bedarf an Assistenzstunden für das Schuljahr 2024-2025. Nach Durchsicht aller vorliegenden Befundungen, sowie der pädagogischen Einschätzung durch die Schulleitung im Rahmen der Schuleinschreibung wird die Beschulung des Kindes (und der restlichen Klasse) ohne zusätzliche Unterstützung nahezu unmöglich sein. Die zugeteilten Assistenzstunden durch die BD OÖ können diesen Bedarf keineswegs abdecken. Eine zusätzliche Vergabe an Stunden durch die BD OÖ wurde mehrfach eingehend von der Schulleitung urgiert. Die Mittel stehen laut Aussage der zuständigen Abteilung nicht zur Verfügung. Die Volksschule Taufkirchen ersucht daher die Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach um Übernahme zusätzlicher Assistenzstunden für die 1. Klasse im Schuljahr 2024-2025. Somit könnte die adäquate Beschulung aller Kinder der 1.Klasse weiterhin gewährleistet werden.

Die Schulassistentz würde wieder über die Diakonie Zentrum Spattstraße durchgeführt werden. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2016 liegt vor.

Lt. § 48a Oö. POG 1992 idGF. ist der Schulerhalter zuständig für die bedarfsgerechte Beistellung von Assistenzkräften.

Nachstehende Kosten würden für die Assistenz für die Gemeinde anfallen:

#### Assistenz Taufkirchen/Trattnach VS

Schuljahr 2024/25

Jänner bis Schulschluss (4.7.2025)

	Zeitraum	Std./Woche	Schulwochen		Stundensatz
Assistenz	09.09.-31.12.24	9	13,8	4.455,05 €	35,87 €
Assistenz	01.01.-04.07.25	9	22,6	7.733,27 €	38,02 €
				1.218,83 €	10,00% Ust.
				<u>13.407,15 €</u>	

*Der Schulleiter der Volksschule ersucht im Interesse aller Erstklässler um Zustimmung durch den Gemeinderat, sodass Assistenzstunden für 9 Wochenstunden für 2024/25 seitens des Schulerhalters getragen werden.*

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

AL Wagner informiert, dass die Zuteilung von Assistenzstunden jährlich neu erfolgt. Es wird daher für 2025/26 sollte weiter Bedarf für (mehr) Assistenzstunden bestehen, eine gemeinsame Einschätzung des Schulleiters und dem Klassenvorstand vorgelegt werden.

**Da es keine weiteren Anfragen oder konkrete Wortmeldungen gibt, beantragt der Vorsitzende, dass die Gemeinde die Kosten für die zusätzlichen 9 Assistenzstunden für die erste Klasse Volksschule 2024/25 übernimmt.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

## **TOP. 13: Allfälliges**

---

### **a) Kindergartengebäude Baubeginn Zubau & Sanierung**

Bgm. Schaur informiert, dass der Baubeginn für den Zubau beim Kindergartengebäude am 24.06. startet. Diese Woche erfolgt die Baustelleneinrichtung. Die Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem Personal.

GRM. Zeininger regt an, dass er zwar die Pläne kenne, aber die Gemeinderäte nicht, sodass es sinnvoll sei, wenn die Umsetzungen vorgestellt werden.

Bgm. Schaur berichtet, dass über den Sommer 2024 die Zubauarbeiten – 2 Gruppenräume, Mittagessensraum – der Fenstertausch sowie im Herbst noch das neue Dach mit Photovoltaikanlage durchgeführt werden sollen. Auch der Garten wird neu gestaltet, da hier Erdbewegungen für den Zubau erforderlich sind und es werden auch neue Spielgeräte aufgestellt werden. Zukünftig können Gebäudeteile auch über den Fußboden gekühlt werden, da eine Luftwärmepumpe ergänzend zur Gasheizung für die Wärmerzeugung genutzt werden wird. Außerdem gibt es ein Kühlgerät für die Gruppe im Obergeschoss. Der Eingangsbereich wird auch umgestaltet. Im Untergeschoss wird es einen eigenen Eingang geben. Außerdem werden Sanitärgruppen ein- bzw. umgebaut, die Fassade wird neu gestaltet und gedämmt.

Die Spatenstichfeier findet am 19.06.2024 statt.

GVM. Burgstaller bringt vor, dass sich die Leiterin mit ihrem Team sehr gut bei der Planung miteingebracht haben.

### **b) Totalsperre B137**

Bgm. Schaur informiert, dass von 08.07.-13.09. eine Totalsperre der B137 im Bereich Kreisverkehr Stritzing bis zum BBG Obertrattnach verordnet wurde, da 2024 zwei der vier Grabenbrücken erneuert werden. Die Umleitung erfolgt über die Rottenbacher

Landesstraße. Dazu erfolgt bei der ETA Kreuzung eine Ampelregelung. Die Gemeinde Taufkirchen hat im Verfahren eine 30 km/h Beschränkung durch Obertrattnach ange-regt.

**c) FF Keneding**

GRM. Pöcherstorfer lädt alle zum Petersfeuer der FF Keneding am 29.06. ein.

**d) Vereinsmeisterschaft Stockschießen**

GRM. Zeininger lädt alle zur Vereinsmeisterschaft „Stockschießen“ am Samstag, den 15.06. in der Zeit von 08:00-16:00 Uhr ein.

**e) Ärztezentrum; Baubeginn**

EGRM. Unfried erkundigt sich, ob es stimme, dass die Arztpraxis in der Siedlung in Aich errichtet werden soll.

Bgm. Schaur bejaht dies.

**f) Bauernmarkt im Juni**

GRM. Petra Kaltenböck lädt alle zum nächsten Bauernmarkt am Samstag, den 15.06.2024 im Gemeindebauhof ein.

**g) Eichberg**

GRM. Trinkfass Johann erkundigt sich, was seitens der Gemeinde betreffend Aufhe-bung der Fahrverbote über den Eichberg gemacht werde.

Bgm. Schaur entgegnet, dass aufgrund einer behördlichen Überprüfung die Fahrver-bote verordnet wurden und seitens der Gemeinde keine weiteren Maßnahmen unter-nommen werden.

**h) Verkehrsspiegel**

GRM. Trinkfass Johann bringt vor, dass Verkehrsspiegel in Roith und in Hehenberg ausgeschnitten werden müssen.

EGRM. Reinhaller erkundigt sich nach einem Verkehrsspiegel in der Ortschaft Mö-dlbach.

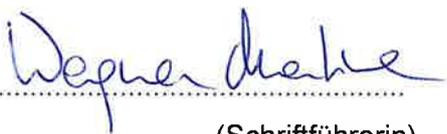
***Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmel-dungen.***

## Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 26. März 2024 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:34 Uhr.

  
.....  
(Vorsitzender)

  
.....  
(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 24.9.24 keine Einwendungen erhoben wurden.

↳ \* siehe Rückseite

Taufkirchen a.d.Tr., am 24.9.24

Der Vorsitzende:

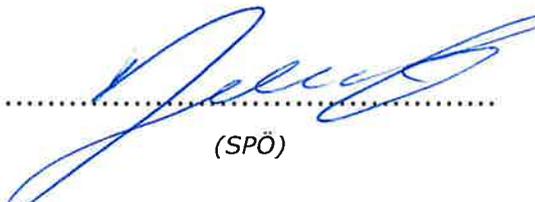
  
.....

  
.....

(ÖVP)

  
.....

(FPÖ)

  
.....  
(SPÖ)

\*

GVM. Osterkorn Johann weist vor Sitzungsende darauf hin, dass er in TOP. 6, S. 37 der Verhandlungsschrift als Wortmelder angeführt ist. Er war aber bei der letzten Sitzung entschuldigt.

Nach Durchsicht der Mitschrift der Schriftführerin kann geklärt werden, dass die Wortmeldung tatsächlich Trinkfass Johann zugeordnet werden kann. Somit stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die Verhandlungsschrift gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO in TOP. 6, S. 37 von „GVM. Osterkorn erkundigt sich,“ ... auf „GRM. Trinkfass Johann erkundigt sich nach dem Baustart.“ abgeändert wird.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.